



European Securities and
Markets Authority

Leitlinien

zu den Offenlegungspflichten nach der Prospektverordnung



Inhaltsverzeichnis

I.	ANWENDUNGSBEREICH	2
II.	RECHTSRAHMEN, ABKÜRZUNGEN UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	3
III.	ZWECK	10
IV.	EINHALTUNG DER LEITLINIEN UND MITTEILUNGSPFLICHTEN.....	10
V.	LEITLINIEN ZUR OFFENLEGUNG VON INFORMATIONEN IN PROSPEKTEN	11
V.1.	EINLEITUNG.....	11
V.2.	ANGABEN ZUR GESCHÄFTS- UND FINANZLAGE (OFR).....	12
V.3.	EIGENKAPITALAUSSTATTUNG	15
V.4.	GEWINNPROGNOSEN UND GEWINNSCHÄTZUNGEN	18
V.5.	HISTORISCHE FINANZINFORMATIONEN	21
V.6.	PRO-FORMA-FINANZINFORMATIONEN	27
V.7.	ZWISCHENFINANZINFORMATIONEN	38
V.8.	ERKLÄRUNGEN ZUM GESCHÄFTSKAPITAL	39
V.9.	KAPITALAUSSTATTUNG UND VERSCHULDUNG	48
V.10.	VERGÜTUNGEN	54
V.11.	GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN.....	55
V.12.	AKQUISITIONSRECHTE UND KAPITALERHÖHUNG.....	56
V.13.	OPTIONSVEREINBARUNGEN	56
V.14.	ENTWICKLUNG DES AKTIENKAPITALS	57
V.15.	BESCHREIBUNG DER MIT DEN AKTIEN DES EMITTENTEN VERBUNDENEN RECHTE.	58
V.16.	SACHVERSTÄNDIGENERKLÄRUNG	58
V.17.	ANGABEN ÜBER BETEILIGUNGEN	60
V.18.	INTERESSEN NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN, DIE AN DER EMISSION/DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND	62
V.19.	ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN	62

I. Anwendungsbereich

Für wen?

1. Diese Leitlinien gelten für die zuständigen Behörden im Sinne der Prospektverordnung und für die Marktteilnehmer, einschließlich der Personen, die gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Prospektverordnung für einen Prospekt verantwortlich sind.

Was?

2. Zweck dieser Leitlinien ist es, Marktteilnehmer dabei zu unterstützen, die in der Delegierten Verordnung der Kommission dargelegten Offenlegungspflichten zu erfüllen und ein unionsweit einheitliches Verständnis der Anhänge der Delegierten Verordnung der Kommission zu fördern. Die Leitlinien wurden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der ESMA-Verordnung erstellt.

Wann?

3. Diese Leitlinien gelten nach Ablauf von zwei Monaten nach dem Datum ihrer Veröffentlichung auf der ESMA-Website in allen EU-Amtssprachen.

II. Rechtsrahmen, Abkürzungen und Begriffsbestimmungen

Rechtsrahmen

Delegierte Verordnung der Kommission/Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission	Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aufmachung, des Inhalts, der Prüfung und der Billigung des Prospekts, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission ¹
Prospektverordnung	Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG ²
ESMA-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission ³ (geändert durch die Verordnung (EU) 2019/2175 ⁴)
Rechnungslegungsrichtlinie	Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates ⁵

¹ ABl. L 166 vom 21.6.2019, S. 26.

² ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12.

³ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.

⁴ ABl. L 334 vom 27.12.2019, S. 1.

⁵ ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19.

Verordnung Nr. 1606/2002	(EG)	Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards ⁶
Abschlussprüfungsrichtlinie		Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen ⁷
Abschlussprüfungsverordnung		Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission ⁸
Transparenzrichtlinie		Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG ⁹
Eigenmittelverordnung		Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ¹⁰
Delegierte (EU) 2015/61 der Kommission	Verordnung	Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute ¹¹
Solvabilität II		Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die

⁶ ABI. L 243 vom 11.9.2002, S. 1.

⁷ ABI. L 158 vom 27.5.2014, S. 196.

⁸ ABI. L 158 vom 27.5.2014, S. 77.

⁹ ABI. L 390 vom 31.12.2004, S. 38.

¹⁰ ABI. L 176 vom 27.6.2013, S. 1.

¹¹ ABI. L 11 vom 17.1.2015, S. 1.

Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)¹²

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission
 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission vom 16. April 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³

Richtlinie über Aktionärsrechte
 Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften¹⁴

Entscheidung 2008/961/EG der Kommission
 Entscheidung 2008/961/EG der Kommission vom 12. Dezember 2008 über die Verwendung der nationalen Rechnungslegungsgrundsätze bestimmter Drittländer und der International Financial Reporting Standards durch Wertpapieremittenten aus Drittländern bei der Erstellung ihrer konsolidierten Abschlüsse (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 8218)¹⁵

SFT-Verordnung
 Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012¹⁶

Abkürzungen

CET 1	hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1)
ESG	Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social and Governance)
ESMA	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
EU/Union	Europäische Union

¹² ABI. L 335 vom 17.12.2009, S. 1.

¹³ ABI. L 191 vom 28.6.2014, S. 1.

¹⁴ ABI. L 184 vom 14.7.2007, S. 17.

¹⁵ ABI. L 340 vom 19.12.2008, S. 112.

¹⁶ ABI. L 337 vom 23.12.2015, S. 1.

GAAP	allgemein anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze (Generally Accepted Accounting Principles)
IAS/IFRS	internationale Rechnungslegungsstandards (International Accounting Standards/International Financial Reporting Standards)
IPO	Börsengang (Initial Public Offer)
OFR	Angaben zur Geschäfts- und Finanzlage (Operating and Financial Review)
SFT	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Securities Financing Transactions)

Begriffsbestimmungen

Zuständige Behörde	Eine Behörde, die für die Billigung von Prospekten gemäß der Prospektverordnung zuständig ist
Anhang/Anhänge/Punkt im Anhang	Anhänge (Formulare für die erforderlichen Angaben) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission
Für den Prospekt verantwortliche Personen	Die Personen, die für die in einem Prospekt enthaltenen Angaben verantwortlich sind, d. h., je nach Fall der Emittent oder dessen Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan, der Anbieter, die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragende Person oder der Garantiegeber sowie alle weiteren für die im Prospekt enthaltenen Angaben verantwortlichen und als solche im Prospekt genannten Personen
Gewinnprognose	Gemäß Begriffsbestimmung in Artikel 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung der Kommission
Registrierungsformular/einheitliches Registrierungsformular	Registrierungsformular oder einheitliches Registrierungsformular gemäß der Prospektverordnung

Anwendbarer Rechnungslegungsrahmen/
Rechnungslegungsrahmen

Für die Zwecke dieser Leitlinien:

(i) International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards¹⁷ übernommen wurden, oder

(ii) nationale allgemein anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze (GAAP), d. h. die Rechnungslegungsanforderungen, die sich aus der Umsetzung der europäischen Rechnungslegungsrichtlinien in das jeweilige Rechtssystem eines Mitgliedstaats der Europäischen Union ergeben, oder

(iii) GAAP, in denen gleichwertige Anforderungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1569/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 über die Einrichtung eines Mechanismus zur Festlegung der Gleichwertigkeit der von Drittstaatemittenten angewandten Rechnungslegungsgrundsätze gemäß den Richtlinien 2003/71/EG und 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ festgelegt sind, welche für Emittenten, die von der Anforderung zur Erstellung von Abschlüssen gemäß den in der Union übernommenen IFRS ausgenommen sind, gelten

Europäische
Rechnungslegungsrichtlinien

Die Rechnungslegungsrichtlinien bezeichnen die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, die Richtlinie 91/674/EWG des Rates über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen sowie die Richtlinie 86/635/EWG des Rates über den Jahresabschluss und den

¹⁷ ABI. L 243 vom 11.9.2002, S. 1.

¹⁸ ABI. L 340 vom 22.12.2007, S. 66.

		konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten
Nachtrag oder Änderung		Ein Nachtrag oder eine Änderung gemäß der Prospektverordnung
Gewinnschätzung		Gemäß Begriffsbestimmung in Artikel 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung der Kommission
Dividendenwerte		Gemäß Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchstabe b der Prospektverordnung
Bedeutende finanzielle Verpflichtung		Im Sinne von Artikel 18 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission
Bedeutende Bruttoveränderung		Gemäß Begriffsbestimmung in Artikel 1 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission
Komplexe Vorgeschichte	finanztechnische	Im Sinne von Artikel 18 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission
Nichtdividendenwerte		Gemäß Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchstabe c der Prospektverordnung
Liquiditätsdeckungsquote		Liquiditätsdeckungsquote im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute
Mindestkapitalanforderung		Mindestkapitalanforderung gemäß Artikel 248 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Solvabilität-II-Richtlinie
Strukturelle Liquiditätsquote		Strukturelle Liquiditätsquote gemäß Artikel 428b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über

Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012

Gesamtkapitalquote

Im Sinne von Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe c der Eigenmittelverordnung

Gleichwertiger Rechnungslegungsrahmen/gleichwertiger Rechnungslegungsrahmen eines Drittlands

Siehe Entscheidung 2008/961/EG der Kommission

Neuerstellung von Finanzinformationen

Für die Zwecke dieser Leitlinien bezieht sich die Neuerstellung historischer Finanzinformationen auf Situationen, in denen die historischen Abschlüsse aufgrund der Änderung des Rechnungslegungsrahmens, den der Emittent für den Abschluss des Folgejahres anwenden wird, gemäß diesem neuen Rechnungslegungsrahmen überarbeitet und dargestellt werden

III. Zweck

4. Die vorliegenden Leitlinien basieren auf Artikel 20 Absatz 12 der Prospektverordnung und auf Artikel 16 Absatz 1 der ESMA-Verordnung. Die Leitlinien dienen dem Ziel, einheitliche, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken unter den zuständigen Behörden zu schaffen, wenn diese die Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit der im Prospekt enthaltenen Informationen bewerten, sowie die gemeinsame, gleichartige und einheitliche Anwendung der in der Delegierten Verordnung der Kommission festgelegten Offenlegungspflichten sicherzustellen.

IV. Einhaltung der Leitlinien und Mitteilungspflichten

Status der Leitlinien

5. Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 der ESMA-Verordnung unternehmen die zuständigen Behörden und die Finanzmarktteilnehmer alle erforderlichen Anstrengungen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
6. Die zuständigen Behörden, für die diese Leitlinien gelten, sollten diesen nachkommen, indem sie sie gegebenenfalls in ihre nationalen Rechts- und/oder Aufsichtsrahmen übernehmen; dies gilt auch für jene Leitlinien, die sich in erster Linie an die Finanzmarktteilnehmer richten. In diesem Fall sollten die zuständigen Behörden durch ihre Aufsicht dafür Sorge tragen, dass die Finanzmarktteilnehmer diesen Leitlinien nachkommen.

Mitteilungspflichten

7. Die zuständigen Behörden, für die diese Leitlinien gelten, müssen die ESMA binnen zwei Monaten nach Veröffentlichung der Leitlinien auf der Website der ESMA in allen Amtssprachen der EU darüber unterrichten, ob sie den Leitlinien (i) nachkommen, (ii) nachzukommen beabsichtigen oder (iii) nicht nachkommen und nicht nachzukommen beabsichtigen.
8. Kommen die zuständigen Behörden den Leitlinien nicht nach, müssen sie der ESMA zudem binnen zwei Monaten nach Veröffentlichung der Leitlinien auf der Website der ESMA in allen Amtssprachen der EU die Gründe dafür mitteilen.
9. Eine Vorlage für entsprechende Mitteilungen steht auf der ESMA-Website zur Verfügung. Die ausgefüllte Vorlage ist an die ESMA zu senden.
10. Für die Finanzmarktteilnehmer besteht keine Pflicht zur Mitteilung, ob sie diesen Leitlinien nachkommen.

V. Leitlinien zur Offenlegung von Informationen in Prospekten

V.1. Einleitung

11. Zweck dieser Leitlinien ist es, Marktteilnehmern Orientierungshilfe bei der Beurteilung zu geben, welche Informationen unter den einzelnen Punkten in den Anhängen der Delegierten Verordnung der Kommission anzugeben sind, und die unionsweit einheitliche Anwendung der Anhänge dieser Delegierten Verordnung der Kommission zu fördern.
12. *Die Leitlinien in Bezug auf die Offenlegung von Finanzinformationen stehen in engem Zusammenhang mit der Rechnungslegung. Die ESMA empfiehlt den Emittenten, Sachverständige für die Rechnungslegung einzubinden, um sicherzustellen, dass die in den Prospekten enthaltenen Finanzinformationen den Anforderungen dieser Leitlinien sowie der allgemeinen Verpflichtung nach Artikel 6 Absatz 1 der Prospektverordnung genügen; so können Emittenten sicherstellen, dass ihr Prospekt die Informationen enthält, die die Anleger benötigen, um sich ein fundiertes Urteil über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Gewinne und Verluste, die Finanzlage und die Aussichten des Emittenten und eines etwaigen Garantiegebers bilden zu können. Ebenso sollten die zuständigen Behörden sicherstellen, dass ihre Aufsichtsstellen mit dem Inhalt der Leitlinien vertraut sind und über ausreichendes Fachwissen im Bereich der Rechnungslegung verfügen, um auf Fragestellungen einzugehen, die sich bei der Anwendung dieser Leitlinien ergeben.*
13. Die ESMA erwartet, dass sich die für den Prospekt verantwortlichen Personen bei der Offenlegung von Informationen unter einem bestimmten Punkt eines Anhangs der Delegierten Verordnung der Kommission auf Informationen beschränken, die für den Emittenten oder die Wertpapiere wesentlich sind. Gemäß Erwägungsgrund 27 der Prospektverordnung sollte ein Prospekt keine Informationen enthalten, die nicht wesentlich oder für den Emittenten und die betreffenden Wertpapiere nicht spezifisch sind, da dies die für die Anlageentscheidung relevanten Informationen verschleiern und so den Anlegerschutz unterlaufen könnte. Diese Anforderung spiegelt sich auch in Artikel 6 Absatz 1 der Prospektverordnung wider, wonach ein Prospekt die erforderlichen Informationen enthalten muss, die für den Anleger wesentlich sind, um sich ein fundiertes Urteil über die in jenem Absatz genannten Informationen bilden zu können.
14. Die ESMA weist ferner darauf hin, dass redundante Angaben in Prospekten vermieden werden sollten. Daher können Emittenten darauf verweisen, wo die Informationen zu finden sind, anstatt sie zu wiederholen, sofern dies der Verständlichkeit des Prospekts nicht abträglich ist. So können die für den Prospekt verantwortlichen Personen beispielsweise auf einschlägige Informationen im Abschluss, z. B. gemäß IAS 7 und IAS 12, verweisen, um Informationen zu Treasury und Finanzierungsgrundsätzen anzugeben, die in den vorliegenden Leitlinien gefordert werden.

V.2. Angaben zur Geschäfts- und Finanzlage (OFR)

Zweck der OFR

Artikel 2 (Anhang 1 Punkt 7.1) und Artikel 28 (Anhang 24 Punkt 2.5) der Delegierten Verordnung der Kommission.

15. **Leitlinie 1: Die für den Prospekt verantwortlichen Personen sollten sicherstellen, dass die Angaben zur Geschäfts- und Finanzlage den Anlegern helfen, die Geschäftstätigkeit, Finanzlage und Leistungsfähigkeit des Emittenten zu beurteilen, und dass sie über wesentliche Veränderungen bei den Ergebnissen des Emittenten informieren.**
16. Die OFR sollten die Entwicklung der Geschäftstätigkeit, der Finanzlage und der Leistungsfähigkeit des Emittenten analysieren sowie die Hauptrisiken und Unsicherheiten, mit denen der Emittent konfrontiert ist, beschreiben. Diese Analyse sollte ausgewogen und umfassend sein und dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechen, um den Anlegern einen Überblick über die Historie der Geschäftstätigkeit, Finanzlage und Leistungsfähigkeit des Emittenten aus Sicht der Unternehmensleitung zu geben. Bei der Erstellung der OFR sollten sich die für den Prospekt verantwortlichen Personen auf die Punkte konzentrieren, die ihrer Ansicht nach für die Geschäftstätigkeit des Emittenten insgesamt von Bedeutung sind. Wenn ein bestimmtes Geschäftsfeld oder Segment besonders relevant ist, sollte es als bedeutend angesehen werden.

Übergeordnete Grundsätze der OFR

Artikel 2 (Anhang 1 Punkt 7.1) und Artikel 28 (Anhang 24 Punkt 2.5) der Delegierten Verordnung der Kommission.

17. **Leitlinie 2: Die für den Prospekt verantwortlichen Personen sollten sicherstellen, dass die Angaben zur Geschäfts- und Finanzlage auf die Zielgruppe zugeschnitten sind, einen entsprechenden zeitlichen Rahmen abdecken und sowohl verlässlich als auch vergleichbar sind.**
18. Zielgruppe: Die für den Prospekt verantwortlichen Personen sollten sicherstellen, dass sich die OFR schwerpunktmäßig auf Aspekte konzentrieren, die für die Anleger relevant sind. Es sollte nicht davon ausgegangen werden, dass die Anleger über detaillierte Kenntnisse der Geschäftstätigkeit des Emittenten oder der wesentlichen Merkmale seines Geschäftsumfelds verfügen.
19. Zeitlicher Rahmen: Die für den Prospekt verantwortlichen Personen sollten sicherstellen, dass die OFR über die Leistungsfähigkeit des Emittenten in den Zeiträumen informiert, für die historische oder Zwischenfinanzinformationen im Prospekt enthalten sind. Dabei sollten Trends und Faktoren ermittelt werden, die für die Beurteilung der Entwicklung des Unternehmens in der Vergangenheit für Anleger relevant sind, und die sich wahrscheinlich auf die künftige Geschäftstätigkeit des Emittenten und die Erreichung seiner Ziele auswirken.

20. Verlässlichkeit: Die für den Prospekt verantwortlichen Personen sollten sicherstellen, dass die OFR neutral und nicht verzerrt sind und positive wie negative Aspekte in ausgewogener Weise dargestellt werden.
21. Vergleichbarkeit: Die für den Prospekt verantwortlichen Personen sollten sicherstellen, dass die Anleger die Informationen in den OFR mit ähnlichen Informationen an anderen Stellen im Prospekt vergleichen können, beispielsweise in den historischen Finanzinformationen des Emittenten für den Betrachtungszeitraum.

Inhalt der OFR

Artikel 2 (Anhang 1 Punkt 7.1) und Artikel 28 (Anhang 24 Punkt 2.5) der Delegierten Verordnung der Kommission.

22. **Leitlinie 3: Die für den Prospekt verantwortlichen Personen sollten sicherstellen, dass die Angaben zur Geschäfts- und Finanzlage über Rückflüsse an Aktionäre, einschließlich Ausschüttungen und Aktienrückkäufe, informieren und dass Anleger die künftige Entwicklung der Erträge und der Kapitalflüsse leichter beurteilen können. Die Angaben sollten folgende Informationen umfassen:**
 - (i) **die wesentlichen Bestandteile der Erträge und des Kapitalflusses des Emittenten,**
 - (ii) **die wesentlichen geschäftlichen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Emittenten,**
 - (iii) **inwiefern es sich bei den Ziffern i und ii um wiederkehrende¹⁹ Positionen handelt und**
 - (iv) **inwiefern die Positionen in den Ziffern i und ii aller Wahrscheinlichkeit nach von den finanziellen und nichtfinanziellen Zielen und Strategien des Emittenten beeinflusst werden (z. B. durch die Angabe von umweltbezogenen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Kriterien).**
23. Die für den Prospekt verantwortlichen Personen sollten sicherstellen, dass die OFR die Leistungsfähigkeit des Emittenten unter Berücksichtigung seiner Ziele offenlegen. Die Informationen sollten alle besonderen Faktoren umfassen, die sich auf die Leistungsfähigkeit im Betrachtungszeitraum ausgewirkt haben. Dazu zählen auch Faktoren, deren Auswirkungen sich nicht quantifizieren lassen, sowie alle spezifischen einmaligen²⁰ Posten, die im selben Berichtszeitraum ermittelt wurden.

¹⁹ In Randnummer 25 der Leitlinien der ESMA „Alternative Leistungskennzahlen (APM)“ vom 5. Oktober 2015 ([ESMA/2015/1415](#)) wird der Begriff der „nicht einmaligen Positionen“ erläutert: „Emittenten oder für den Prospekt verantwortliche Personen sollten Positionen nicht fälschlicherweise als einmalig, selten oder außerordentlich kennzeichnen. So werden zum Beispiel Positionen, die sich auf vergangene Zeiträume ausgewirkt haben und sich auf zukünftige Zeiträume auswirken werden, kaum als einmalig, selten oder außerordentlich betrachtet (z. B. Umstrukturierungskosten oder Wertminderungsaufwendungen).“

²⁰ Ebenda.

24. Die für den Prospekt verantwortlichen Personen sollten zudem sicherstellen, dass die OFR die wesentlichen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Emittenten sowie die jährlichen Veränderungen beschreiben, soweit dadurch zu einem Gesamtüberblick über die Geschäftstätigkeit und die Aktivitäten des Emittenten beigetragen wird.
25. Wenn die OFR zukünftige Entwicklungen oder Aktivitäten im Bereich Forschung und Entwicklung beschreiben, so sollte dies inausgewogener Weise erfolgen und mit den Angaben an anderer Stelle im Prospekt übereinstimmen. Ist eine dieser Informationen als Gewinnprognose einzustufen, sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen die Leitlinien 10 bis 13 beachten.

Nutzung des Lageberichts

Artikel 2 (Anhang 1 Punkt 7.1) und Artikel 28 (Anhang 24 Punkt 2.5) der Delegierten Verordnung der Kommission.

26. **Leitlinie 4: Wird die OFR-Anforderung durch die Aufnahme des gesamten gemäß den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 19 oder Artikel 29 und gegebenenfalls Artikel 19a und 29a der Rechnungslegungsrichtlinie erstellten Lageberichts²¹ erfüllt, sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen zusätzlich zu den Leitlinien 1, 2 und 3 sicherstellen, dass der Lagebericht verständlich ist und mit dem Prospekt übereinstimmt.**
27. Die für den Prospekt verantwortlichen Personen sollten bewerten, ob der Lagebericht noch aktuell ist und mit den Angaben im Prospekt übereinstimmt. Sie sollten sich beispielsweise vergewissern, dass die Informationen über Betriebsergebnisse und die Eigenkapitalausstattung sowie etwaige zukunftsorientierte Informationen wie Trends und Gewinnprognosen auf dem neuesten Stand sind. Ist dies nicht der Fall, sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen die erforderlichen Klarstellungen vornehmen, soweit diese wesentlich sind; zum Beispiel sollten im Falle einer Änderung der Gruppenstruktur zusätzliche Informationen angegeben werden, und es sollten Klarstellungen erfolgen, wenn Zweifel an bestimmten Erläuterungen im Lagebericht bestehen. Aktualisierte Informationen sollten deutlich gekennzeichnet werden, um sie vom Originaltext des Lageberichts zu unterscheiden.
28. Erstrecken sich die OFR auf die letzten drei Jahre und einen etwaig nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum, sollten die entsprechenden Lageberichte den gleichen Zeitraum abdecken. Sind gegebenenfalls nichtfinanzielle Informationen im Einklang mit der nationalen Umsetzung von Artikel 19a Absatz 4 bzw. Artikel 29a Absatz 4 der Rechnungslegungsrichtlinie in einem gesonderten Bericht enthalten und sind diese nichtfinanziellen Informationen für die Zwecke von Artikel 6 der Prospektverordnung erforderlich, dann sollten diese Informationen auch in den Prospekt aufgenommen werden.

²¹ Dies ist auch für die Wachstumsprospekte der EU von Bedeutung.

V.3. EIGENKAPITALAUSSTATTUNG

Kapitalflüsse

Artikel 2 (Anhang 1 Punkt 8.2) der Delegierten Verordnung der Kommission.

- 29. Leitlinie 5: Die für den Prospekt verantwortlichen Personen sollten folgende Informationen im Prospekt offenlegen:**
- (i) Kapitalzuflüsse und -abflüsse im letzten Berichtszeitraum und in jedem nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum,**
 - (ii) alle sich daraus ergebenden wesentlichen Veränderungen der Kapitalflüsse des Emittenten und**
 - (iii) alle nicht genutzten wesentlichen Liquiditätsquellen.**
30. Die narrative Beschreibung sollte den letzten Berichtszeitraum und jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum umfassen und mit den historischen Finanzinformationen übereinstimmen.
31. Die für den Prospekt verantwortlichen Personen können sich bei den OFR auf einschlägige Informationen in den im Prospekt enthaltenen Abschlüssen beziehen, die im Einklang mit dem anwendbaren Rechnungslegungsrahmen erstellt wurden.

Finanzierungs- und Treasury-Politik

Artikel 2 (Anhang 1 Punkt 8.3) der Delegierten Verordnung der Kommission.

- 32. Leitlinie 6: Die für den Prospekt verantwortlichen Personen sollten sicherstellen, dass Informationen zur Finanzierungs- und Treasury-Politik des Emittenten in den Prospekt aufgenommen werden.**
33. Diese Informationen sollten die Ziele des Emittenten im Hinblick auf die Steuerung von Treasury-Aktivitäten, die Währungen, in denen Barmittel und Zahlungsmitteläquivalente gehalten werden, den Umfang von Krediten zu festen Zinssätzen und die Verwendung von Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken umfassen.
34. Kreditinstitute, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie andere der Aufsicht unterliegende Einrichtungen sollten ihre Finanzierungs- und Treasury-Politik im Kontext ihres Eigenkapital- und Liquiditätsbedarfs beschreiben. Es kann für Institute und Unternehmen auch sinnvoll sein, einschlägige aufsichtsrechtliche Parameter anzugeben, beispielsweise Informationen aus ihren Säule-3-Berichten im Fall von Kreditinstituten. Das bedeutet jedoch für sich genommen nicht, dass die betreffenden Emittenten verpflichtet sind, diese Parameter im Prospekt offenzulegen.
35. Für die Zwecke dieser Angaben können sich die für den Prospekt verantwortlichen Personen auf einschlägige Informationen in den im Prospekt enthaltenen Abschlüssen

beziehen, die im Einklang mit dem anwendbaren Rechnungslegungsrahmen erstellt wurden.

Darlegung der wesentlichen Beschränkungen des Rückgriffs auf die Eigenkapitalausstattung

Artikel 2 (Anhang 1 Punkt 8.4) der Delegierten Verordnung der Kommission.

36. Leitlinie 7: Die für den Prospekt verantwortlichen Personen sollten die Angabe der folgenden Informationen im Prospekt sicherstellen:

- (i) Art und Umfang wesentlicher rechtlicher oder wirtschaftlicher Beschränkungen der Möglichkeit von Tochtergesellschaften, Mittel in Form von Bardividenden, Darlehen oder Vorschüssen an den Emittenten zu übertragen, und**
- (ii) die Auswirkungen, die solche Beschränkungen auf die Fähigkeit des Emittenten hatten oder voraussichtlich haben werden, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.**

37. Beispiele für Beschränkungen sind Devisenkontrollen und steuerliche Folgen von Übertragungen. Obwohl der Abfluss von Dividenden²² an sich keine Beschränkung ist, kann ein Dividendenabfluss die Fähigkeit des Emittenten, seinen Verpflichtungen nachzukommen, beeinträchtigen. Dementsprechend sollte ein Dividendenabfluss in die Darlegung wesentlicher rechtlicher oder wirtschaftlicher Beschränkungen der Möglichkeit von Tochtergesellschaften, Mittel an den Emittenten zu übertragen, aufgenommen werden.

38. Überschneiden sich die Informationen über wesentliche Beschränkungen des Rückgriffs auf die Eigenkapitalausstattung (oder andere Informationen über die Eigenkapitalausstattung) mit den Angaben in einer eingeschränkten Erklärung zum Geschäftskapital (Anhang 11 Punkt 3.1 und Anhang 13 Punkt 1.1 der Delegierten Verordnung der Kommission), können sich die für den Prospekt verantwortlichen Personen auf eine eingeschränkte Erklärung zum Geschäftskapital beziehen.

Vertragliche Vereinbarungen

Artikel 2 (Anhang 1 Punkt 8.4) der Delegierten Verordnung der Kommission.

39. Leitlinie 8: Die für den Prospekt verantwortlichen Personen sollten die Angabe folgender Informationen sicherstellen:

²² Ein Dividendenabfluss bezieht sich auf Situationen, in denen nicht der gesamte von einer Tochtergesellschaft gezahlte Dividendenbetrag vom Emittenten erhalten wird. Dividendenabflüsse beinhalten nicht die Auswirkungen der Quellensteuer. Ein Beispiel für einen Dividendenabfluss ist folgende Situation: Der Emittent hält 70 % der Anteile an einem Beteiligungsunternehmen. Die übrigen 30 % der Anteile am Beteiligungsunternehmen werden von einem Dritten gehalten. Im Abschluss des Emittenten erfolgt eine Konsolidierung des Beteiligungsunternehmens, da der Emittent das Beteiligungsunternehmen beherrscht. Der Emittent erhält jedoch nur 70 % der vom Beteiligungsunternehmen ausgeschütteten Dividenden (die anderen 30 % werden der nicht beherrschenden Beteiligung zugeordnet, obwohl es im Abschluss des Emittenten den Anschein hat, dass dieser 100 % der Dividenden erhält).

- (i) **ob der Emittent vertragliche Vereinbarungen mit Kreditgebern geschlossen hat, die die Nutzung von Kreditlinien wesentlich beschränken könnten,**
 - (ii) **den Inhalt dieser vertraglichen Vereinbarungen und**
 - (iii) **ob mit den Kreditgebern wesentliche Verhandlungen über die Anwendung dieser Vereinbarungen geführt werden.**
40. **Wenn eine vertragliche Vereinbarung verletzt wurde oder ein erhebliches Risiko besteht, dass dies geschieht, sollte im Prospekt angegeben werden, wie sich die Verletzung auswirkt und wie der Emittent gedenkt, Abhilfe zu schaffen.**
41. Diese Leitlinie gilt auch für Beschränkungen des Rückgriffs auf die Eigenkapitalausstattung, die vertraglichen Vereinbarungen ähnlich sind. Beispiele für solche Beschränkungen sind unter anderem auch Bedingungen, die an die Finanzierung durch eine staatliche Stelle geknüpft sind, und Bedingungen im Zusammenhang mit der Eigenkapitalfinanzierung.
42. Überschneiden sich die Informationen über die Verletzung von vertraglichen Vereinbarungen (oder andere Informationen über die Eigenkapitalausstattung) mit den Angaben in einer eingeschränkten Erklärung zum Geschäftskapital, können die für den Prospekt verantwortlichen Personen die Kohärenz dieser Angaben sicherstellen, in dem sie auf die eingeschränkte Erklärung zum Geschäftskapital verweisen.

Liquidität

Artikel 2 (Anhang 1 Punkt 8.4) der Delegierten Verordnung der Kommission.

43. **Leitlinie 9: Die für den Prospekt verantwortlichen Personen sollten im Prospekt Angaben zur Liquidität des Emittenten und zu den voraussichtlichen Finanzierungsquellen machen, die der Emittent zur Erfüllung seiner Verpflichtungen benötigt.**
44. Diese Informationen sollten die Höhe der Kredite, die Saisonabhängigkeit des Kreditbedarfs (ausgedrückt durch den höchsten Kreditbetrag im betreffenden Berichtszeitraum) und das Laufzeitprofil sowohl der Kredite als auch der nicht in Anspruch genommenen zugesagten Kreditlinien umfassen.
45. Im Prospekt sollten die Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen des Emittenten dargelegt werden, sofern diese für das Verständnis der Eigenkapitalausstattung des Emittenten wesentlich sind. Insbesondere sollte aus dem Prospekt hervorgehen, ob die Forderungen und/oder Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen des Emittenten erheblich sind, wozu auch die Angabe etwaiger Risiken im Zusammenhang mit der Finanzierung solcher Forderungen zählt. Darüber hinaus sollte der Emittent angeben, ob ein erheblicher Teil seiner Forderungen und/oder Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen eine Laufzeit von mehr als 12 Monaten hat.

46. Für die Zwecke dieser Angaben können sich die für den Prospekt verantwortlichen Personen auf einschlägige Informationen in den im Prospekt enthaltenen Abschlüssen beziehen, die im Einklang mit dem anwendbaren Rechnungslegungsrahmen erstellt wurden.

V.4. Gewinnprognosen und Gewinnschätzungen

Sorgfaltspflicht

Artikel 2 (Anhang 1 Punkt 11.2), Artikel 4 (Anhang 3 Punkt 7.2), Artikel 7 (Anhang 6 Punkt 8.2), Artikel 8 (Anhang 7 Punkt 8.1), Artikel 9 (Anhang 8 Punkt 7.2), Artikel 28 (Anhang 24 Punkt 2.7.2) und Artikel 29 (Anhang 25 Punkt 2.5.1) der Delegierten Verordnung der Kommission.

47. **Leitlinie 10: Die für den Prospekt verantwortlichen Personen sollten bei der Erstellung von Gewinnprognosen und -schätzungen mit der gebotenen Sorgfalt vorgehen und sicherstellen, dass Gewinnprognosen und -schätzungen für die Anleger nicht irreführend sind.**
48. Die folgende nicht abschließende Liste enthält Faktoren, die die für den Prospekt verantwortlichen Personen bei der Erstellung der Gewinnprognosen berücksichtigen sollten:
- (i) frühere Ergebnisse, Marktanalyse, strategische Entwicklungen, Marktanteil und Marktstellung des Emittenten,
 - (ii) Finanzlage und deren mögliche Veränderung,
 - (iii) Auswirkungen eines Erwerbs oder einer Veräußerung, einer Strategieänderung oder wesentlicher Änderungen bei Umweltangelegenheiten und Technologien,
 - (iv) Änderungen des rechtlichen oder steuerlichen Umfelds und
 - (v) Verpflichtungen gegenüber Dritten.
49. Die für den Prospekt verantwortlichen Personen sollten stets die Richtigkeit der im Prospekt angegebenen Informationen prüfen. Wenn ein Registrierungsformular oder ein einheitliches Registrierungsformular Gewinnprognosen oder -schätzungen enthält und als Bestandteil eines Prospekts verwendet wird, sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen aufgrund der Sensitivität von Gewinnprognosen und -schätzungen gegenüber veränderten Umständen insbesondere prüfen, ob diese Prognosen oder Schätzungen weiterhin gültig und korrekt sind. Ist dies nicht der Fall, sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen die Gewinnprognosen oder -schätzungen zum Datum der Billigung des Prospekts ändern, indem sie einen Nachtrag oder eine Änderung hinterlegen. Zur Ausräumung von Zweifeln sollten die Grundsätze für die Erstellung von Gewinnprognosen und -schätzungen auch für die Gewinnprognosen und -schätzungen in den Nachträgen oder Änderungen gelten.

Grundsätze für die Erstellung von Gewinnprognosen und -schätzungen

Artikel 2 (Anhang 1 Punkt 11.3), Artikel 4 (Anhang 3 Punkt 7.3), Artikel 7 (Anhang 6 Punkt 8.3), Artikel 8 (Anhang 7 Punkt 8.2), Artikel 9 (Anhang 8 Punkt 7.3), Artikel 28 (Anhang 24 Punkt 2.7.3) und Artikel 29 (Anhang 25 Punkt 2.5.2) der Delegierten Verordnung der Kommission.

- 50. Leitlinie 11: Die für den Prospekt verantwortlichen Personen sollten sicherstellen, dass Gewinnprognosen und -schätzungen**
- (i) verständlich,**
 - (ii) verlässlich,**
 - (iii) vergleichbar und**
 - (iv) relevant sind.**
51. Verständlich: Gewinnprognosen und -schätzungen sollten Angaben enthalten, die nicht zu komplex sind, damit sie von den Anlegern verstanden werden, beispielsweise bei der Angabe von Gewinnen nach Steuern, auf die sich Steuern wesentlich auswirken.
52. Verlässlich: Gewinnprognosen sollten durch eine gründliche Analyse der Geschäftstätigkeit des Emittenten untermauert werden und sollten faktische und nicht hypothetische Strategien, Pläne und Risikoanalysen darstellen.
53. Vergleichbar: Gewinnprognosen und -schätzungen sollten so erstellt werden, dass die Anleger sie leicht mit den im Prospekt angegebenen historischen Finanzinformationen und Zwischenfinanzinformationen vergleichen können. Beispielsweise sollte der gleiche Rechnungslegungsrahmen verwendet werden, und Form und Darstellung sollten ähnlich sein.
54. Wenn sich eine Gewinnprognose oder -schätzung auf Pro-forma- oder zusätzliche Finanzinformationen stützt, sollte klargestellt werden, dass dies der Fall ist. Dabei sollte die Gewinnprognose oder -schätzung mit den Pro-forma- oder zusätzlichen Finanzinformationen verglichen werden. In einem solchen Fall sollte die Pro-forma-Gewinnprognose oder -schätzung in ähnlicher Weise wie die Pro-forma- oder zusätzlichen Finanzinformationen erstellt werden, d. h., bei der Erstellung der Pro-forma-Gewinnprognose oder -schätzung sollten dieselben Grundsätze angewandt werden wie bei der Erstellung der Pro-forma-Finanzinformationen.
55. Für den Vergleich von Gewinnprognosen oder -schätzungen mit historischen Finanzinformationen und Zwischenfinanzinformationen sind gegebenenfalls zusätzliche Vergleichsinformationen relevant. Wenn beispielsweise nach dem Zeitpunkt, zu dem historische Finanzinformationen²³ erstellt wurden, eine bedeutende Rechtsstreitigkeit eingetreten ist, sollten die Auswirkungen dieser Unsicherheit auf die Gewinnprognose

²³ Historische Finanzinformationen im vorangegangenen Berichtszeitraum.

oder -schätzung erläutert werden, und es sollte außerdem klargestellt werden, dass die Rechtsstreitigkeit am Ende des vorangegangenen Berichtszeitraums nicht bestanden hatte.

56. Wird eine Gewinnprognose oder -schätzung erstellt, nachdem sich die Rechnungslegungsmethode des Emittenten geändert hat, sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen die Grundsätze von IAS 8 oder andere übergangsweise geltende Offenlegungsgrundsätze nach IFRS²⁴ oder eine ähnliche Anforderung des anwendbaren Rechnungslegungsrahmens anwenden.. Dadurch sollte sichergestellt werden, dass die Gewinnprognose oder -schätzung mit den historischen Finanzinformationen und Zwischenfinanzinformationen des Emittenten vergleichbar ist. Die für den Prospekt verantwortlichen Personen sollten auch angeben, ob die Gewinnprognose oder -schätzung einer prüferischen Durchsicht oder Prüfung unterzogen wurde.
57. Relevant: Gewinnprognosen und -schätzungen sollten geeignet sein, die wirtschaftlichen Entscheidungen der Anleger zu beeinflussen und dazu beitragen, frühere Einschätzungen oder Bewertungen historischer Finanzinformationen zu bestätigen oder zu korrigieren.
58. Die für den Prospekt verantwortlichen Personen sollten beachten, dass Gewinnschätzungen im Gegensatz zu Gewinnprognosen in aller Regel nicht speziell auf Annahmen basieren, da sich Schätzungen auf bereits erfolgte wirtschaftliche Vorgänge beziehen.

Vorbehaltlose Erklärung der Vergleichbarkeit und Konsistenz der Gewinnprognose oder -schätzung

Artikel 2 (Anhang 1 Punkt 11.3), Artikel 4 (Anhang 3 Punkt 7.3), Artikel 7 (Anhang 6 Punkt 8.3), Artikel 8 (Anhang 7 Punkt 8.2), Artikel 9 (Anhang 8 Punkt 7.3), Artikel 28 (Anhang 24 Punkt 2.7.3) und Artikel 29 (Anhang 25 Punkt 2.5.2) der Delegierten Verordnung der Kommission.

59. **Leitlinie 12: Die für den Prospekt verantwortlichen Personen sollten sicherstellen, dass die erforderliche Erklärung keine Vorbehalte enthält.**
60. Die für den Prospekt verantwortlichen Personen sollten diese Erklärung nicht durch Vorbehalte einschränken.

Gewinnprognose oder -schätzung in Bezug auf ein bedeutendes Unternehmen

Artikel 2 (Anhang 1 Punkt 11.1), Artikel 4 (Anhang 3 Punkt 7.1), Artikel 7 (Anhang 6 Punkt 8.1), Artikel 9 (Anhang 8 Punkt 7.1) und Artikel 28 (Anhang 24 Punkt 2.7.1) der Delegierten Verordnung der Kommission.

²⁴ Zum Beispiel nach IFRS 16 Anhang C Paragraf C5 Buchstabe b.

61. **Leitlinie 13: Bei einer ausstehenden Gewinnprognose oder -schätzung in Bezug auf ein bedeutendes Unternehmen, das der Emittent erworben hat, sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen prüfen, ob die vom bedeutenden Unternehmen erstellte Gewinnprognose oder -schätzung nach wie vor gültig und korrekt ist und ob diesbezügliche Angaben im Prospekt erforderlich sind.**
62. Gegebenenfalls sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen die Auswirkungen des Erwerbs und der vom bedeutenden Unternehmen erstellten Gewinnprognose oder -schätzung auf die Finanzlage und/oder die Gewinne des Emittenten so angeben, als ob die Gewinnprognose oder -schätzung vom Emittenten selbst vorgenommen worden wäre. Vor dieser Angabe sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen prüfen, ob die Gewinnprognose oder -schätzung des bedeutenden Unternehmens nach denselben Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt wurde wie die vom Emittenten bzw. vom fusionierten Unternehmen verwendeten (siehe auch Leitlinie 11, Unterüberschrift „Vergleichbar“).

V.5. Historische Finanzinformationen

Beispiele im Zusammenhang mit den Leitlinien 14 bis 16 zu historischen Finanzinformationen

63. Die Leitlinien 14 bis 16 gelten für Emittenten, die die Anwendung eines neuen Rechnungslegungsrahmens in ihrem nächsten veröffentlichten Abschluss beabsichtigen. Die in den nachstehenden Ziffern i, ii und iii beschriebenen Situationen dienen als Beispiele dafür, wie die Leitlinien angewendet werden sollten.
- (i) Ein Emittent beantragt 2020 erstmals die Zulassung von Dividendenwerten zum Handel an einem geregelten EU-Markt. Seine konsolidierten Abschlüsse für die Jahre 2017, 2018 und 2019 hat er auf Grundlage der nationalen GAAP erstellt. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 muss der Emittent ab dem 1. Januar 2020, d. h. für Berichtszeiträume, die nach dem Datum der Zulassung zum Handel enden, nach IFRS bilanzieren (und Vergleichsinformationen für 2019 vorlegen). Wenn der Prospekt für den Börsengang nach April 2020 gebilligt wird, dann ist der nächste veröffentlichte Abschluss der Jahresabschluss 2020, d. h. der Abschluss nach IFRS zum 31. Dezember 2020. Dieser Jahresabschluss wird spätestens im April 2021 veröffentlicht.
 - (ii) Eine ähnliche Situation ist die eines Emittenten, der historische Finanzinformationen stets nach den nationalen GAAP dargestellt hat. Dieser Emittent beschließt jedoch zum Zeitpunkt des öffentlichen Angebots, seine Abschlüsse für die ab dem 1. Januar 2020 beginnenden Berichtszeiträume freiwillig gemäß den IFRS zu erstellen.
 - (iii) Beim dritten Beispiel handelt es sich um einen Emittenten, der seine gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlüsse in den Jahren 2017, 2018 und 2019 nach den nationalen GAAP von Mitgliedstaat A erstellt hat. Ab 1. Januar 2020 hat der

Emittent jedoch seinen eingetragenen Sitz in den Mitgliedstaat B verlegt. Infolge dieser Änderung wendet der Emittent den Rechnungslegungsrahmen von Mitgliedstaat B an.

64. Die Beispiele beziehen sich auf die vorgeschriebene und/oder die freiwillige Anwendung eines neuen Rechnungslegungsrahmens. Für die Zwecke der Neuerstellung von Finanzinformationen ist es unerheblich, ob die Anwendung eines neuen Rechnungslegungsrahmens vorgeschrieben oder freiwillig ist.

Neuerstellung historischer Finanzinformationen

Artikel 2 (Anhang 1 Punkt 18.1.4), Artikel 7 (Anhang 6 Punkt 11.1.4), Artikel 10 (Anhang 9 Punkt 8.2.3), Artikel 28 (Anhang 24 Punkt 5.1.4) und Artikel 29 (Anhang 25 Punkt 5.1.4) der Delegierten Verordnung der Kommission.

65. **Leitlinie 14: Die für den Prospekt verantwortlichen Personen sollten auf die neu erstellten historischen Finanzinformationen den Rechnungslegungsrahmen anwenden, auf dessen Grundlage der nächste veröffentlichte Abschluss erstellt wird.**
66. Zu diesem Zweck sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen den neuen Rechnungslegungsrahmen auf den Berichtszeitraum anwenden, für den Finanzinformationen neu zu erstellen sind (z. B. die in der Union übernommenen IFRS). Die Neuerstellung sollte sich auf alle Teile und Aspekte der Finanzinformationen beziehen. Die Verpflichtung, Finanzinformationen in einer Form neu zu erstellen, die der im nächsten veröffentlichten Jahresabschluss des Emittenten angewandten Darstellung entspricht, bedeutet jedoch nicht, dass ein Emittent geänderte oder neue Standards vor dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anwenden sollte.
67. Ein Emittent, der beispielsweise ab dem 1. Januar 2020 die Anwendung der IFRS beabsichtigt, sollte die Anforderungen nach den IFRS erfüllen. Insbesondere sollte der Emittent den IFRS 1 anwenden, in dem die Grundsätze für die erstmalige Anwendung der IFRS festgelegt sind und der dem Emittenten Orientierungshilfe beim Übergang von dem zuvor angewandten Rechnungslegungsrahmen (z. B. nationale GAAP) zu den IFRS bietet.
68. Bei Prospekten, die Finanzinformationen über einen Zeitraum von drei Jahren enthalten, sind die für den Prospekt verantwortlichen Personen nicht verpflichtet, das erste Jahr des Abschlusses neu zu erstellen, um den Anforderungen der Delegierten Verordnung der Kommission zu genügen. Unter Bezugnahme auf die zuvor angeführten Beispiele sind die für den Prospekt verantwortlichen Personen nicht verpflichtet, den Jahresabschluss 2017 neu zu erstellen. Allerdings sollten die historischen Finanzinformationen des ersten Jahres gemäß der Delegierten Verordnung der Kommission in den Prospekt aufgenommen werden.
69. Enthält der Prospekt Pro-forma-Finanzinformationen, sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen diese im Einklang mit dem neuen Rechnungslegungsrahmen erstellen, der für die neu erstellten Finanzinformationen gilt.

Dies ermöglicht den Anlegern einen Vergleich der neu erstellten Finanzinformationen mit den Pro-forma-Finanzinformationen.

70. Wenn die gesamten jährlichen historischen Finanzinformationen, die in den Prospekt aufgenommen werden müssen, neu erstellt wurden, um der Delegierten Verordnung der Kommission nachzukommen, können die für den Prospekt verantwortlichen Personen den geprüften neu erstellten Abschluss und dessen Vergleichsinformationen im Prospekt als Ersatz für den gesetzlich vorgeschriebenen Abschluss präsentieren. Auf diese Weise könnten die gesetzlich vorgeschriebenen Abschlüsse durch die geprüften neu erstellten Finanzinformationen ersetzt werden, die den erforderlichen Zeitraum gemäß der Delegierten Verordnung der Kommission abdecken.

Anwendung des Brückenansatzes (Bridge Approach)

Artikel 2 (Anhang 1 Punkt 18.1.4), Artikel 7 (Anhang 6 Punkt 11.1.4), Artikel 10 (Anhang 9 Punkt 8.2.3), Artikel 28 (Anhang 24 Punkt 5.1.4) und Artikel 29 (Anhang 25 Punkt 5.1.4) der Delegierten Verordnung der Kommission.

71. **Leitlinie 15: Wenn der Prospekt historische Finanzinformationen für drei Geschäftsjahre enthalten muss und die Finanzinformationen nicht für alle drei Jahre neu erstellt werden, sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen den mittleren Zeitraum sowohl nach dem aktuellen als auch nach dem neuen Rechnungslegungsrahmen und den letzten Zeitraum nur nach dem neuen Rechnungslegungsrahmen darstellen und erstellen.**
72. Nach der Delegierten Verordnung der Kommission sind die für den Prospekt verantwortlichen Personen verpflichtet, die Abschlüsse für die letzten beiden Geschäftsjahre vollständig neu zu erstellen. In diesem Fall wird der mittlere Zeitraum als Brücke zwischen dem ersten und dem dritten Jahr genutzt, während das erste Geschäftsjahr nach dem früher angewandten Rechnungslegungsrahmen dargestellt und erstellt werden kann. In Abbildung 1 wird ein Ansatz veranschaulicht, den die für den Prospekt verantwortlichen Personen verwenden können, wenn die im Prospekt angegebenen historischen Finanzinformationen in den Situationen, die in Randnummer 63 in den Ziffern i, ii und iii beschrieben sind, drei Geschäftsjahre abdecken müssen.
73. Der in Abbildung 1 dargestellte Brückenansatz gibt keine spezielle Darstellungsform für die im Prospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen vor. Der Brückenansatz sollte in allen Teilen und Abschnitten des Prospekts einheitlich angewandt werden, z. B. in den wesentlichen Finanzinformationen, die in der Prospektzusammenfassung oder im Abschnitt über Angaben zur Geschäfts- und Finanzlage enthalten sind.

Abbildung 1: Anwendung des Brückenansatzes für Prospekte, die Finanzinformationen über drei Jahre enthalten

	Jahr 2019	Jahr 2018	Jahr 2018	Jahr 2017
Posten des Jahresabschlusses	Anwendung der IFRS oder der neuen GAAP (neu erstellt)	Anwendung der IFRS oder der neuen GAAP (neu erstellt als Vergleichsinformationen)	Anwendung früherer GAAP (wie zuvor veröffentlicht)	Anwendung früherer GAAP (wie veröffentlicht)

74. Unter Bezugnahme auf Abbildung 1 sollten Emittenten für den Jahresabschluss 2019 (gemäß den IFRS neu erstellt) den IFRS 1 anwenden, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Emittenten nach der Delegierten Verordnung der Kommission verpflichtet sind, im Prospekt den gemäß den IFRS neu erstellten geprüften Abschluss für das letzte Jahr anzugeben, der Vergleichsinformationen für das vorangegangene Jahr enthält. Das bedeutet, dass die auf 2018 bezogenen Finanzinformationen im IFRS-Abschluss 2019 als Vergleichsinformationen entsprechend den IFRS neu erstellt werden.
75. Bei Prospekten, die historische Finanzinformationen über zwei Jahre enthalten müssen, sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen gemäß der Delegierten Verordnung der Kommission die Finanzinformationen für das letzte Jahr, die vergleichende historische Finanzinformationen für das vorangegangene Jahr enthalten, neu erstellen und sowohl die Finanzinformationen für das letzte Jahr als auch die vergleichenden Finanzinformationen für das vorangegangene Jahr gemäß dem neuen Rechnungslegungsrahmen in den Prospekt aufnehmen. In diesem Fall sollten auch die Finanzinformationen für das erste Jahr (erstellt gemäß dem „alten“ Rechnungslegungsrahmen) im Prospekt angegeben werden, es sei denn, die neu erstellten Finanzinformationen decken alle Zeiträume ab, die in den Prospekt aufgenommen werden müssen (siehe Randnummer 70).
76. Bezieht sich die Anforderung zur Neuerstellung der historischen Finanzinformationen auf Prospekte, die historische Finanzinformationen nur für ein Jahr enthalten müssen,²⁵ sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen die historischen Finanzinformationen für das betreffende Jahr neu erstellen und sie nach dem neuen Rechnungslegungsrahmen präsentieren. Wenn nach dem anwendbaren Rechnungslegungsrahmen der Abschluss des letzten Jahres Vergleichsinformationen enthalten muss und der Emittent einen solchen Abschluss, der Vergleichsinformationen enthält, erstellt, sollten diese Informationen in den Prospekt aufgenommen werden. Erfordert der anwendbare Rechnungslegungsrahmen keine Vergleichsinformationen, ist ihre Darstellung im neuen Rechnungslegungsrahmen einzig für die Zwecke des Projekts jedoch nicht erforderlich.

²⁵ Diese Anforderung gilt für EU-Wachstumsprospekte in Bezug auf Nichtdividendenwerte.

77. Die für den Prospekt verantwortlichen Personen sollten die neu erstellten historischen Abschlüsse nach dem neuen geltenden Rechnungslegungsrahmen darstellen. Im Fall einer Neuerstellung gemäß den IFRS wäre beispielsweise der IFRS 1 der anwendbare Rechnungslegungsstandard.
78. Was die Darstellung der neu erstellten historischen Finanzinformationen im Prospekt, zum Beispiel in der Zusammenfassung oder im Abschnitt über Angaben zur Geschäfts- und Finanzlage, betrifft, so sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen beurteilen, ob das Darstellungsformat des gesetzlich vorgeschriebenen Abschlusses dem Darstellungsformat der neu erstellten Finanzinformationen hinreichend entspricht, damit die Anleger sich ein klares Bild von der Leistungsfähigkeit und der finanziellen Entwicklung des Emittenten im Laufe der Zeit machen können. Sind die für den Prospekt verantwortlichen Personen der Auffassung, dass das Darstellungsformat der neu erstellten Finanzinformationen mit dem Darstellungsformat der nach dem aktuellen Rechnungslegungsrahmen erstellten Finanzinformationen hinreichend übereinstimmt, können sie sich dafür entscheiden, diese Informationen zusammen darzustellen. Wenn die für den Prospekt verantwortlichen Personen der Auffassung sind, dass keine hinreichende Übereinstimmung besteht, sollten sie die nach den beiden Rechnungslegungsrahmen erstellten historischen Finanzinformationen separat darstellen. Die Gründe hierfür könnten zum Beispiel erhebliche Unterschiede beim Darstellungsformat des aktuellen und des neuen Rechnungslegungsrahmens sein, oder die betreffende Darstellung entspricht nicht den allgemeinen Grundsätzen des neuen Rechnungslegungsrahmens.

Prüfung der neu erstellten historischen Finanzinformationen

Artikel 2 (Anhang 1 Punkt 18.1.4), Artikel 7 (Anhang 6 Punkt 11.1.4), Artikel 10 (Anhang 9 Punkt 8.2.3), Artikel 28 (Anhang 24 Punkt 5.1.4) und Artikel 29 (Anhang 25 Punkt 5.1.4) der Delegierten Verordnung der Kommission.

79. **Leitlinie 16: Die für den Prospekt verantwortlichen Personen sollten sicherstellen, dass der für die Zwecke des Prospekts erstellte Bestätigungsvermerk sich auf die im Prospekt enthaltenen neu erstellten historischen Finanzinformationen, einschließlich etwaiger Vergleichsinformationen nach dem neuen Rechnungslegungsrahmen, erstreckt.**
80. Sofern erforderlich, wird der Bestätigungsvermerk in Übereinstimmung mit der Abschlussprüfungsrichtlinie und der Abschlussprüfungsverordnung erstellt. Sind diese Rechtsakte nicht anwendbar, gilt Folgendes:
- (i) Der Abschlussprüfer sollte die neu erstellten Finanzinformationen in Übereinstimmung mit den im jeweiligen Mitgliedstaat anwendbaren Prüfungsstandards oder gleichwertigen Grundsätzen prüfen.²⁶ Der Abschlussprüfer sollte ein Prüfungsurteil dazu abgeben, ob die neu erstellten

²⁶ Gemäß der in den Artikeln 45 und 46 der Abschlussprüfungsrichtlinie dargelegten Gleichwertigkeitsregelung können Bestätigungsvermerke, die von einem in einem Drittland registrierten Abschlussprüfer erteilt wurden, in der Union Gültigkeit haben, wenn das betreffende Drittland als gleichwertig eingestuft wurde.

historischen Finanzinformationen, für die Zwecke des Prospekts, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild im Einklang mit dem einschlägigen Rechnungslegungsrahmen vermitteln.

- (ii) Hat sich der Abschlussprüfer geweigert, einen Bestätigungsvermerk in Bezug auf die neu erstellten historischen Finanzinformationen zu erteilen, oder hat der Abschlussprüfer Vorbehalte, Meinungsänderungen oder eine Hervorhebung eines Sachverhalts in den Bestätigungsvermerk aufgenommen oder die Bestätigung eingeschränkt erteilt, so sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen diese Vorbehalte, diese Meinungsänderungen, diese Hervorhebung eines Sachverhalts oder die eingeschränkte Erteilung im Prospekt in vollem Umfang unter Nennung der entsprechenden Gründe wiedergeben.
81. Sofern die für den Prospekt verantwortlichen Personen den Brückenansatz gemäß Leitlinie 15 anwenden und das mittlere Jahr (2018) gemäß den beiden Rechnungslegungsrahmen darstellen, muss der auf die Neuerstellung bezogene und für die Zwecke des Prospekts erstellte Bestätigungsvermerk sich nur auf die neu erstellten historischen Finanzinformationen beziehen. Dieser Bestätigungsvermerk sollte ein Prüfungsurteil dazu enthalten, ob die neu erstellten Informationen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanz- und Ertragslage des Emittenten und gegebenenfalls seiner Kapitalflussrechnungen vermitteln. Im Beispiel in Leitlinie 15 bezieht sich der Bestätigungsvermerk des letzten Jahres (2019) auf die neu erstellten historischen Finanzinformationen für das Jahr 2019, die Vergleichsinformationen für das Jahr 2018 enthalten, wobei diese durch denselben Bestätigungsvermerk als Vergleichsinformationen abgedeckt werden.
82. Um die Offenlegungspflichten der Delegierten Verordnung der Kommission zu erfüllen, werden die nach dem aktuellen Rechnungslegungsrahmen erstellten historischen Finanzinformationen – im Beispiel in Leitlinie 15 die historischen Finanzinformationen für die Jahre 2018 und 2017 – für jedes Jahr, das in den Prospekt aufgenommen wird, von den Bestätigungsvermerken abgedeckt. Zur Vermeidung von Zweifeln sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen die auf die Änderung des Rechnungslegungsrahmens bezogenen Offenlegungspflichten in den einschlägigen Anhängen der Delegierten Verordnung der Kommission in Verbindung mit den Informationen verwenden, die gemäß jener Verordnung zur Prüfung der historischen Finanzinformationen erforderlich sind.
83. Der Fall, bei dem die zuständige Behörde im Anschluss an eine Überprüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Finanzinformationen zusätzliche Angaben oder sogar eine Neuerstellung des Abschlusses verlangt, sollte von dem Fall unterschieden werden, bei dem beispielsweise eine Neuerstellung gemäß Anhang 1 Punkt 18.1.4 vorgenommen wird. Diese Leitlinie findet Anwendung, wenn die Neuerstellung im Einklang mit Anhang 1 Punkt 18.1.4 oder anderen Punkten im Anhang erfolgt, die sich auf die Änderung des Rechnungslegungsrahmens beziehen. Wenn der Emittent jedoch infolge eines Durchsetzungsverfahrens eine Neuerstellung vornimmt, sollten die neu erstellten

Informationen zusammen mit den ursprünglichen Abschlüssen in den Prospekt aufgenommen werden, es sei denn, die ursprünglichen Abschlüsse werden offiziell berichtigt (erneut erlassen). In diesem Fall müssen die neu erstellten Informationen nicht zwangsläufig geprüft werden, da dies von den jeweiligen Umständen abhängt.

Inhalt der historischen jährlichen Finanzinformationen

Artikel 2 (Anhang 1 Punkt 18.1.5) und Artikel 7 (Anhang 6 Punkt 11.1.5) der Delegierten Verordnung der Kommission.

- 84. Leitlinie 17: Wenn gemäß den anwendbaren Rechnungslegungsstandards bestimmte Bestandteile der Abschlüsse, die in den einschlägigen Anhängen der Delegierten Verordnung der Kommission vorgeschrieben sind, nicht in die jährlichen Finanzinformationen aufgenommen werden müssen, sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen sicherstellen, dass die nach jener Verordnung erforderlichen zusätzlichen Abschlüsse im Einklang mit dem anwendbaren Rechnungslegungsrahmen erstellt werden.**
85. In einigen Fällen sind Emittenten nach dem anwendbaren Rechnungslegungsrahmen nicht verpflichtet, alle Bestandteile der historischen Finanzinformationen zu erstellen, die gemäß den einschlägigen Anhängen der Delegierten Verordnung der Kommission erforderlich sind, z. B. die Kapitalflussrechnung oder die Eigenkapitalveränderungsrechnung. In solchen Fällen sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen die fehlenden Angaben für die Zwecke des Prospekts erstellen. Enthält der anwendbare Rechnungslegungsrahmen Grundsätze für die Erstellung dieser Informationen, sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen diese Grundsätze einhalten. Enthält der anwendbare Rechnungslegungsrahmen keine derartigen Grundsätze, sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen möglichst den in den IFRS dargelegten Grundsätzen folgen.

V.6. Pro-forma-Finanzinformationen

Beurteilung, ob eine Transaktion eine bedeutende Bruttoveränderung oder eine bedeutende finanzielle Verpflichtung darstellt

Artikel 1 Buchstabe e und Artikel 18 Absatz 4 der Delegierten Verordnung der Kommission.

- 86. Leitlinie 18: Zur Beurteilung, ob eine Transaktion eine bedeutende Bruttoveränderung im Sinne von Artikel 1 Buchstabe e der Delegierten Verordnung der Kommission oder eine bedeutende finanzielle Verpflichtung im Sinne von Artikel 18 Absatz 4 dieser Verordnung darstellt, sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen den Umfang der Transaktion im Verhältnis zum Umfang der Geschäftstätigkeit des Emittenten einschätzen. Diese Beurteilung sollte auf der Grundlage von Zahlen erfolgen, die die Geschäftstätigkeit des Emittenten vor der Transaktion widerspiegeln, und unter Verwendung geeigneter Größenindikatoren, bei denen es sich in der Regel um eine der folgenden Positionen handelt:**

- (i) **Gesamtvermögenswerte,**
- (ii) **Einnahmen oder**
- (iii) **Gewinn oder Verlust.**

87. Führen diese Größenindikatoren zu einem ungewöhnlichen Resultat oder sind sie für die Branche des Emittenten oder die Transaktion selbst ungeeignet, so können die für den Prospekt verantwortlichen Personen alternative Indikatoren verwenden. Ein ungewöhnliches Resultat könnte sich beispielsweise ergeben, wenn ein großes Unternehmen mit einem Gewinn von nahezu null oder einem Verlust ein Unternehmen mit wesentlich geringeren Vermögenswerten und Erträgen erwirbt, das jedoch einen kleinen Gewinn erzielt. Dadurch könnte der Gewinn des erwerbenden Unternehmens um mehr als 25 % steigen. Es könnte jedoch irreführend sein, den Erwerb des kleinen Unternehmens als bedeutende Bruttoveränderung zu betrachten. In solchen Fällen sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen die von ihnen vorgeschlagenen alternativen Indikatoren während des Verfahrens zur Billigung des Prospekts mit der zuständigen Behörde erörtern.
88. Die Berechnung, ob die 25%-Schwelle erreicht wird, sollte sich auf den Umfang der Transaktion im Verhältnis zu den historischen Finanzinformationen vor der Transaktion stützen. Beispielsweise sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen im Falle eines Erwerbs Zahlen verwenden, die das erworbene Unternehmen nicht einschließen. Sie sollten in der Regel Zahlen aus den geprüften historischen Finanzinformationen des Emittenten für das letzte Geschäftsjahr heranziehen.
89. Die Berechnung der in Randnummer 86 genannten Indikatoren sollte, unabhängig von den verwendeten Zahlen, auf jährlicher Basis erfolgen. Daher sollten Zahlen aus dem Jahresabschluss verwendet werden, die einen Zeitraum von 12 Monaten abdecken, um etwaige Saisoneinflüsse im Verlauf des Jahres auszuschließen.
90. Mitunter veröffentlicht ein Emittent einen Prospekt – einschließlich Pro-forma-Finanzinformationen zur Angabe einer bedeutenden Bruttoveränderung, einer komplexen finanztechnischen Vorgeschichte oder einer bedeutenden finanziellen Verpflichtung („erste Transaktion“) – und führt anschließend eine zweite Transaktion durch oder verpflichtet sich zu deren Durchführung und erstellt einen zweiten Prospekt, ohne Finanzinformationen zwischen den beiden Prospekten zu veröffentlichen. In solchen Fällen sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen die historischen Informationen, d. h. die Finanzinformationen des Emittenten vor der ersten Transaktion, verwenden, um festzustellen, ob die zweite Transaktion eine bedeutende Bruttoveränderung oder eine bedeutende finanzielle Verpflichtung darstellt. Stellt die zweite Transaktion eine bedeutende Bruttoveränderung oder eine bedeutende finanzielle Verpflichtung dar und sind daher Pro-forma-Finanzinformationen erforderlich,

sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen sowohl die erste als auch die zweite Transaktion in den Pro-forma-Finanzinformationen erfassen.²⁷

91. Wenn ein Emittent mehrere Transaktionen durchführt oder sich zu deren Durchführung verpflichtet, die für sich genommen eine Schwankung von nicht mehr als 25 % bei einem oder mehreren Indikatoren für den Umfang der Geschäftstätigkeit des Emittenten darstellen, zusammen jedoch eine Schwankung von mehr als 25 % bewirken, sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen Pro-forma-Finanzinformationen in den Prospekt aufnehmen, es sei denn, die Erstellung solcher Pro-forma-Finanzinformationen ist unverhältnismäßig aufwendig. Wenn ein Emittent mehrere Transaktionen durchführt oder sich zu deren Durchführung verpflichtet und nur eine dieser Transaktionen zu einer Schwankung von mehr als 25 % bei einem oder mehreren Indikatoren für den Umfang der Geschäftstätigkeit des Emittenten führt, sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen Pro-forma-Finanzinformationen für alle Transaktionen in den Prospekt aufnehmen, es sei denn, es ist unverhältnismäßig aufwendig, Pro-forma-Finanzinformationen für die Transaktionen zu erstellen, die eine Schwankung von nicht mehr als 25 % bewirken. Bei der Feststellung, ob die Erstellung von Pro-forma-Finanzinformationen unverhältnismäßig aufwendig ist, sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen die Kosten für die Erstellung dieser Informationen im Verhältnis zu dem Wert betrachten, den diese Informationen für die Anleger haben. Kommen die für den Prospekt verantwortlichen Personen zu dem Schluss, dass die Erstellung von Pro-forma-Finanzinformationen unverhältnismäßig aufwendig ist, sollten sie gegenüber der zuständigen Behörde die Gründe dafür erläutern.
92. Eine Situation, die beispielsweise als unverhältnismäßig aufwendig erachtet werden könnte, ist, dass ein Emittent eine Transaktion getätigt hat, durch die sich sein Gesamtvermögen um 27 % erhöht, und eine weitere Transaktion, die eine Erhöhung um 1 % darstellt. In diesem Fall könnten die für den Prospekt verantwortlichen Personen argumentieren, dass die Erstellung von Pro-forma-Finanzinformationen für die 1%ige Erhöhung unverhältnismäßig aufwendig sei. Ein weiteres Beispiel wäre, dass ein Emittent Transaktionen durchgeführt hat, die eine Veränderung von 30 %, 20 % und 5 % zur Folge haben. Die Anwendung der Grundsätze in Leitlinie 18 könnte je nach Situation und Fall zu folgenden Schlussfolgerungen führen:
- (i) Die Auswirkungen der Transaktion, die zu einer Veränderung von 30 % führt, werden durch Pro-forma-Informationen dargestellt, da diese Transaktion den Schwellenwert von 25 % überschreitet. Der zuständigen Behörde gegenüber wurde dargelegt, dass die Beschreibung der beiden Transaktionen, die eine Veränderung von 20 %²⁸ bzw. 5 % bewirken, unverhältnismäßig aufwendig sei.

²⁷ In diesem Beispiel betrifft die zweite Transaktion eine Veränderung von 25 % oder mehr. Aus Gründen der Klarheit kann es jedoch erforderlich sein, eine Transaktion, die unter der 25%-Schwelle liegt, ebenfalls durch die Angabe von Pro-forma-Finanzinformationen offenzulegen. In der Erläuterung in Randnummer 91 wird ein allgemeiner Aggregationsgrundsatz beschrieben, der stets berücksichtigt werden sollte.

²⁸ Nach Auffassung der ESMA können die für den Prospekt verantwortlichen Personen nur in seltenen Fällen geltend machen, dass die Angabe von Informationen zur 20%-Transaktion unverhältnismäßig aufwendig ist.

Daher wird nur die Transaktion, die zu einer Veränderung von 30 % führt, dargestellt.

- (ii) Die Auswirkungen der Transaktionen mit einer Veränderung von 30 %, 20 % und 5 % werden mittels Pro-forma-Informationen dargestellt. Die Auswirkungen der 30%-Transaktion werden beschrieben, da diese Transaktion die Schwelle von 25 % überschreitet; die Auswirkungen der 20%- und der 5%-Transaktion werden aufgrund der Anwendung des Aggregationsprinzips dargestellt. In diesem Fall war die Argumentation, dass die Beschreibung der Transaktionen, die eine Veränderung von 20 % bzw. 5 % bewirken, unverhältnismäßig aufwendig sei, nicht erfolgreich.
- (iii) Die Auswirkungen der Transaktionen mit einer Veränderung von 30 % bzw. 20 % werden mittels Pro-forma-Informationen beschrieben, jedoch nicht die Auswirkungen der Transaktion mit einer 5%igen Veränderung. Die Auswirkungen der 30%-Transaktion werden beschrieben, da diese Transaktion die Schwelle von 25 % überschreitet, und die Auswirkungen der 20%-Transaktion werden aufgrund der Anwendung des Aggregationsprinzips dargestellt. In diesem Fall war die Argumentation, dass die Beschreibung der Transaktion mit einer 20%igen Veränderung unverhältnismäßig aufwendig sei, nicht erfolgreich; erfolgreich war aber die Argumentation, dass die Beschreibung der Transaktion mit einer 5%igen Veränderung unverhältnismäßig aufwendig sei.

Hypothetisches Datum der Transaktion (Pro-forma-Gewinn- und Verlustrechnung)

Artikel 2 (Anhang 1 Punkt 18.4.1), Artikel 4 (Anhang 3 Punkt 11.5) und Artikel 28 (Anhang 24 Punkt 5.7) der Delegierten Verordnung der Kommission.

93. Leitlinie 19: Bei einer bedeutenden Bruttoveränderung:

- (i) **Wenn die für den Prospekt verantwortlichen Personen Pro-forma-Finanzinformationen für den letzten abgeschlossenen Berichtszeitraum erstellen, sollten sie die Pro-forma-Gewinn- und Verlustrechnung so erstellen, als ob die Transaktion am ersten Tag dieses Zeitraums getätigt worden wäre, und/oder**
 - (ii) **wenn die für den Prospekt verantwortlichen Personen Pro-forma-Finanzinformationen für den letzten Zwischenberichtszeitraum erstellen, für den einschlägige unberichtete Informationen veröffentlicht wurden oder in das Registrierungsformular bzw. den Prospekt aufgenommen werden, sollten sie die Pro-forma-Gewinn- und Verlustrechnung so erstellen, als ob die Transaktion am ersten Tag dieses Zeitraums getätigt worden wäre.**
94. Hat die Geschäftstätigkeit des Emittenten eine bedeutende Bruttoveränderung erfahren und werden Pro-forma-Finanzinformationen erstellt, nehmen die für den Prospekt

verantwortlichen Personen eine Simulation dahingehend vor, wie sich die Transaktion auf den Emittenten ausgewirkt hätte, wenn sie zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt wäre. Dieses Datum ist unabhängig vom Datum der Billigung des Prospekts.

95. Beispielsweise wird im Mai 2020 ein Prospekt erstellt, der geprüfte historische Finanzinformationen zu den Jahren 2017, 2018 und 2019 enthält. Der Stichtag der Bilanz, die in den historischen Finanzinformationen für 2019 enthalten ist, ist der 31. Dezember 2019. Der Emittent hat ungeprüfte Finanzinformationen für das erste Quartal 2020 veröffentlicht, einschließlich einer Bilanz zum 31. März 2020, die ebenfalls im Prospekt enthalten sind. Aufgrund des Erwerbs des Unternehmens XYZ haben sich die Gesamtvermögenswerte des Emittenten im April 2020 um 27 % erhöht.

Gemäß Anhang 20 Punkt 2.2 Buchstaben a und b der Delegierten Verordnung der Kommission dürfen Pro-forma-Informationen lediglich in folgendem Zusammenhang veröffentlicht werden:

- A. für den letzten abgeschlossenen Berichtszeitraum und/oder
- B. für den letzten Zwischenberichtszeitraum, für den einschlägige unberichtigte Informationen veröffentlicht wurden oder in das Registrierungsformular bzw. den Prospekt aufgenommen werden.

Auf dieser Grundlage könnten die für den Prospekt verantwortlichen Personen die Pro-forma-Gewinn- und Verlustrechnung so erstellen, als ob der Erwerb des Unternehmens XYZ durch den Emittenten am 1. Januar 2019 „und/oder“ am 1. Januar 2020 stattgefunden hätte.

Während Anhang 20 eine „und/oder“-Option vorsieht, wäre es in diesem Beispiel am besten, die Pro-forma-Gewinn- und Verlustinformationen für den gesamten Berichtszeitraum des Jahres 2019 darzustellen – siehe auch Leitlinie 21 Randnummer 103 und den auf die Saisonabhängigkeit bezogenen Punkt. Daher sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen die Pro-forma-Informationen zum 1. Januar 2019 erstellen.

Es kann jedoch Situationen geben, in denen es gemäß Artikel 6 der Prospektverordnung erforderlich ist, Angaben sowohl für den gesamten Berichtszeitraum als auch für den Zwischenberichtszeitraum zu machen, was nach Anhang 20 der Delegierten Verordnung der Kommission zulässig ist. In einem solchen Fall sollte die Pro-forma-Gewinn- und Verlustrechnung für beide Berichtszeiträume so erstellt werden, als ob die Transaktion am ersten Tag des ersten Berichtszeitraums getätigt worden wäre.

96. Die für den Prospekt verantwortlichen Personen sollten sicherstellen, dass alle Zwischenfinanzinformationen, die als Grundlage für die Pro-forma-Gewinn- und Verlustrechnung dienen, mit der gebotenen Sorgfalt erstellt wurden.

Hypothetisches Datum der Transaktion (Pro-forma-Bilanz)

Artikel 2 (Anhang 1 Punkt 18.4.1), Artikel 4 (Anhang 3 Punkt 11.5) und Artikel 28 (Anhang 24 Punkt 5.7) der Delegierten Verordnung der Kommission.

97. Leitlinie 20: Bei einer bedeutenden Bruttoveränderung:

- (i) Wenn die für den Prospekt verantwortlichen Personen Pro-forma-Finanzinformationen für den letzten abgeschlossenen Berichtszeitraum erstellen, sollten sie die Pro-forma-Bilanz so erstellen, als ob die Transaktion am letzten Tag dieses Zeitraums getätigt worden wäre, und/oder**
- (ii) wenn die für den Prospekt verantwortlichen Personen Pro-forma-Finanzinformationen für den letzten Zwischenberichtszeitraum erstellen, für den einschlägige unberichtigte Informationen veröffentlicht wurden oder in das Registrierungsformular bzw. den Prospekt aufgenommen werden, sollten sie die Pro-forma-Bilanz so erstellen, als ob die Transaktion am letzten Tag dieses Zeitraums getätigt worden wäre.**

98. Siehe dazu bitte das Beispiel in Randnummer 95:

Gemäß Anhang 20 Punkt 2.2 Buchstaben a und b der Delegierten Verordnung der Kommission dürfen Pro-forma-Informationen lediglich in folgendem Zusammenhang veröffentlicht werden:

- A. für den letzten abgeschlossenen Berichtszeitraum und/oder
1.
- B. für den letzten Zwischenberichtszeitraum, für den einschlägige unberichtigte Informationen veröffentlicht wurden oder in das Registrierungsformular bzw. den Prospekt aufgenommen werden.

Auf dieser Grundlage könnten die für den Prospekt verantwortlichen Personen die Pro-forma-Bilanz so erstellen, als ob der Erwerb des Unternehmens XYZ durch den Emittenten am 31. Dezember 2019 „und/oder“ am 31. März 2020 stattgefunden hätte.

Während Anhang 20 eine „und/oder“-Option vorsieht, ist es bei Bilanzinformationen unter Umständen nur relevant, Pro-forma-Finanzinformationen für einen einzigen Berichtszeitraum darzustellen. In diesem Beispiel sollten die Pro-forma-Finanzinformationen so erstellt werden, als ob der Erwerb am 31. März 2020 stattgefunden hätte.

99. Die für den Prospekt verantwortlichen Personen sollten sicherstellen, dass alle Zwischenfinanzinformationen, die als Grundlage für die Pro-forma-Bilanz dienen, mit der gebotenen Sorgfalt erstellt wurden.

Zeitraum, auf den sich Pro-forma-Informationen beziehen

Artikel 2 (Anhang 1 Punkt 18.4.1), Artikel 4 (Anhang 3 Punkt 11.5), Artikel 18 (Anhang 20 Punkt 2.2) und Artikel 28 (Anhang 24 Punkt 5.7) der Delegierten Verordnung der Kommission vor dem Hintergrund des in Artikel 2 Buchstabe r der Prospektverordnung niedergelegten Kohärenzgrundsatzes.

- 100. Leitlinie 21: Die für den Prospekt verantwortlichen Personen sollten sicherstellen, dass der Zeitraum, auf den sich die Pro-forma-Gewinn- und Verlustrechnung bzw. die Pro-forma-Bilanz bezieht, mit den im Prospekt enthaltenen Finanzinformationen übereinstimmt.**
101. Der Zeitraum für Pro-forma-Finanzinformationen sollte mit dem Zeitraum übereinstimmen, auf den sich die Finanzinformationen im Registrierungsformular oder im Prospekt beziehen. Daher können die für den Prospekt verantwortlichen Personen Pro-forma-Finanzinformationen in Bezug auf folgende Zeiträume erstellen:
- (i) das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr und/oder
 - (ii) den Zwischenberichtszeitraum (z. B. für das letzte Halbjahr oder das letzte Quartal), für den der Emittent Finanzinformationen veröffentlicht hat, und/oder
 - (iii) einen entsprechenden kürzeren Zeitraum, während dessen der Emittent tätig war.
102. In Bezug auf Zwischenfinanzinformationen sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen bei der Erstellung der Pro-forma-Bilanz in der Regel zwar halbjährliche Finanzinformationen verwenden, doch dürfen sie auch vierteljährliche Finanzinformationen heranziehen, wenn diese Informationen mit derselben Sorgfalt erstellt wurden wie die halbjährlichen Informationen, z. B. unter Anwendung der Grundsätze des IAS 34. Bei den halbjährlichen und vierteljährlichen Finanzinformationen handelt es sich entweder um Informationen, die der Emittent bereits veröffentlicht hat, um beispielsweise die Anforderungen der Transparenzrichtlinie zu erfüllen, oder um Informationen, die die für den Prospekt verantwortlichen Personen in den Prospekt aufnehmen.
103. Wenn der Prospekt nur den Jahresabschluss enthält, sollte die Pro-forma-Gewinn- und Verlustrechnung oder die Pro-forma-Bilanz das gesamte Jahr abdecken. Enthält der Prospekt sowohl den Jahresabschluss als auch Zwischenfinanzinformationen, können die für den Prospekt verantwortlichen Personen entscheiden, in der Pro-forma-Gewinn- und Verlustrechnung oder in der Pro-forma-Bilanz entweder nur den Zwischenberichtszeitraum oder nur das gesamte Jahr oder sowohl den Zwischenberichtszeitraum als auch das gesamte Jahr abzudecken. Wenn die für den Prospekt verantwortlichen Personen in der Pro-forma-Gewinn- und Verlustrechnung Finanzinformationen aber nur für den Zwischenberichtszeitraum angeben, sollten sie sicherstellen, dass diese Informationen hinreichend Auskunft darüber geben, wie die Transaktion möglicherweise die Erträge des Emittenten beeinflusst hätte. Ist die Geschäftstätigkeit des Emittenten zum Beispiel saisonabhängig, reicht es unter

Umständen nicht aus, Angaben nur für den Zwischenberichtszeitraum zu machen, sondern die Pro-forma-Gewinn- und Verlustrechnung muss sich möglicherweise auf das gesamte Jahr beziehen.

104. Um der Anforderung nachzukommen, historische unbereinigte Informationen in die Pro-forma-Gewinn- und Verlustrechnung oder die Pro-forma-Bilanz aufzunehmen, sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen in der Regel (i) die geprüften historischen Finanzinformationen für den letzten abgeschlossenen Berichtszeitraum oder (ii) die jüngsten Zwischenfinanzinformationen (z. B. in Bezug auf das letzte Halbjahr oder Quartal), die vom Emittenten vor der Transaktion veröffentlicht oder in den Prospekt aufgenommen wurden, zu Grunde legen. Unter bestimmten Umständen findet diese Vorschrift keine Anwendung, beispielsweise wenn der Emittent Finanzinformationen speziell für die Zwecke des Prospekts erstellt hat (z. B. ein neu aufgenommenes Unternehmen, für das keine früheren historischen Finanzinformationen vorhanden sind).

Bereits in historischen Finanzinformationen oder Zwischenfinanzinformationen erfasste Transaktion

Artikel 2 (Anhang 1 Punkt 18.4.1), Artikel 4 (Anhang 3 Punkt 11.5), Artikel 18 (Anhang 20 Punkt 1.1 Buchstabe b) und Artikel 28 (Anhang 24 Punkt 5.7) der Delegierten Verordnung der Kommission.

105. **Leitlinie 22: Die für den Prospekt verantwortlichen Personen müssen keine Pro-forma-Gewinn- und Verlustrechnung oder Pro-forma-Bilanz in den Prospekt aufnehmen, wenn die Transaktion bereits in der Gewinn- und Verlustrechnung oder in der Bilanz innerhalb der im Prospekt enthaltenen historischen oder Zwischenfinanzinformationen vollständig abgebildet ist.**
106. Ist die Transaktion bereits in der Gewinn- und Verlustrechnung oder der Bilanz innerhalb der im Prospekt enthaltenen historischen oder Zwischenfinanzinformationen vollständig abgebildet, ist die Angabe einer Pro-forma-Gewinn- und Verlustrechnung oder einer Pro-forma-Bilanz nicht erforderlich, da den Anlegern die erforderlichen Informationen bereits bereitgestellt wurden. Wenn ein Emittent beispielsweise im November 2018 eine bedeutende Bruttoveränderung erfahren hat und im März 2019 ein Prospekt erstellt wird, der einen geprüften Jahresabschluss für 2018 enthält, sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen eine Pro-forma-Gewinn- und Verlustrechnung aufnehmen. Der Grund dafür ist, dass die Gewinn- und Verlustrechnung im Jahresabschluss 2018 den Einfluss der Transaktion für das gesamte Jahr nicht vollständig widerspiegelt. Die für den Prospekt verantwortlichen Personen müssen in diesem Fall jedoch keine Pro-forma-Bilanz in den Prospekt aufnehmen, da die Bilanz im Jahresabschluss 2018 die Transaktion vollständig wiedergibt.

Verwendung anderer Informationen als Pro-forma-Finanzinformationen

Artikel 2 (Anhang 1 Punkt 18.4.1), Artikel 4 (Anhang 3 Punkt 11.5) und Artikel 28 (Anhang 24 Punkt 5.7) der Delegierten Verordnung der Kommission.

- 107. Leitlinie 23: Im Fall einer bedeutenden Bruttoveränderung können die für den Prospekt verantwortlichen Personen im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde die Auswirkungen der Transaktion ausnahmsweise auf andere Weise als mittels Pro-forma-Finanzinformationen beschreiben.**
108. In aller Regel sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen eine bedeutende Bruttoveränderung mittels Pro-forma-Finanzinformationen gemäß Anhang 20 der Delegierten Verordnung der Kommission widerspiegeln. In Ausnahmefällen können die Auswirkungen der Transaktion jedoch wie folgt beschrieben werden:
- (i) durch Angabe nur einer Pro-forma-Gewinn- und Verlustrechnung und keiner Pro-forma-Bilanz oder durch Angabe nur einer Pro-forma-Bilanz und keiner Pro-forma-Gewinn- und Verlustrechnung (auch wenn die Transaktion in der Gewinn- und Verlustrechnung oder in der Bilanz, die in den historischen oder den Zwischenfinanzinformationen des Prospekts enthalten ist, nicht widerspiegelt wird, wie in Leitlinie 22 beschrieben),
 - (ii) durch Angabe einiger relevanter Elemente einer Pro-forma-Gewinn- und Verlustrechnung und keiner vollständigen Pro-forma-Gewinn- und Verlustrechnung (z. B. eine Pro-forma-Gewinn- und Verlustrechnung ohne Nettoergebnis), um den Anlegern das Verständnis bestimmter Auswirkungen auf Positionen wie Umsatz oder Betriebsergebnis zu erleichtern. In diesem Fall sollten die betreffenden Elemente einen Bestätigungsvermerk des Prüfers umfassen und unverzerrt sein, d. h., es sollten sowohl Pro-forma-Verluste als auch Pro-forma-Gewinne ausgewiesen werden, oder
 - (iii) nur durch erklärende Angaben und ohne Aufnahme einer Pro-forma-Gewinn- und Verlustrechnung oder einer Pro-forma-Bilanz.
109. Solche Ausnahmefälle sind unter anderem möglich, wenn
- (i) der Emittent ein anderes Unternehmen erwirbt, und es nach vernünftigem Ermessen nicht möglich ist, die relevanten Finanzinformationen über dieses Unternehmen zu beschaffen,
 - (ii) der Emittent einen Vermögenswert erworben hat und die verfügbaren Finanzinformationen nicht ausreichend sind,
 - (iii) Pro-forma-Finanzinformationen die Auswirkungen der Transaktion nicht genau beschreiben würden.
110. Bei solchen Ausnahmefällen muss unbedingt bedacht werden, dass bei der Beschreibung der Auswirkungen der Transaktion Artikel 6 der Prospektverordnung gilt.

111. Die für den Prospekt verantwortlichen Personen sollten die Zustimmung der zuständigen Behörde einholen, bevor sie nach dem in Randnummer 108 beschriebenen Ansatz vorgehen. Folgen die für den Prospekt verantwortlichen Personen dem in Randnummer 108 Ziffer iii beschriebenen Ansatz, sind sie nicht verpflichtet, einen von unabhängigen Wirtschaftsprüfern oder Abschlussprüfern erstellten Vermerk beizufügen.

Ereignisse, für die Pro-forma-Finanzinformationen oder Pro-forma-Bereinigungen anzugeben sind

Artikel 2 (Anhang 1, Punkt 18.4.1), Artikel 4 (Anhang 3 Punkt 11.5), Artikel 18 (Anhang 20 Punkt 2.3 Buchstaben b und c) und Artikel 28 (Anhang 24 Punkt 5.7) der Delegierten Verordnung der Kommission.

- 112. Leitlinie 24: Bei der Erstellung von Pro-forma-Bereinigungen sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen die Transaktion, die den Pro-forma-Finanzinformationen zugrunde liegt, widerspiegeln, unabhängig davon, ob die Transaktion bereits stattgefunden hat oder noch nicht. Dabei sollten nur diejenigen Ereignisse berücksichtigt werden,**

- (i) die Bestandteil der Transaktion sind und**
- (ii) die ein hinreichendes Maß an objektiver Bestimmung erlauben.**

113. Pro-forma-Bereinigungen sollten sich auf die Transaktion beziehen, die den Pro-forma-Finanzinformationen zugrunde liegt, unabhängig davon, ob die Transaktion bereits stattgefunden (im Fall einer bedeutenden Bruttoveränderung oder einer komplexen finanztechnischen Vorgeschichte) oder noch nicht stattgefunden hat (im Fall einer bedeutenden finanziellen Verpflichtung).

114. Beispielsweise kann ein Emittent eine Kapitalerhöhung vornehmen (die einen Prospekt erfordert), um Mittel für den Erwerb eines anderen Unternehmens zu beschaffen. Der Erwerb des Unternehmens stellt unter Umständen eine bedeutende finanzielle Verpflichtung dar. In diesem Fall sind Pro-forma-Finanzinformationen erforderlich, um die Auswirkungen der Erwerbstransaktion so darzustellen, als ob sie zu einem früheren Zeitpunkt stattgefunden hätte. Neben der Veranschaulichung der Auswirkungen des Erwerbs sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen auch Angaben zu den Auswirkungen der Kapitalerhöhung und/oder zu sonstigen finanziellen Gegenleistungen machen, z. B. die Emission von Schuldtiteln oder andere Finanzkontrakte, die für den Abschluss des Erwerbs erforderlich sind. Besteht eine große Unsicherheit hinsichtlich der Zeichnung des Angebots, sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen die Aufnahme eines entsprechenden Risikofaktors in Erwägung ziehen.

Darstellung von Bereinigungen in Pro-forma-Informationen

115. Pro-forma-Bereinigungen müssen alle wesentlichen Auswirkungen darstellen, die direkt der jeweiligen Transaktion zugeordnet werden können. Die für den Prospekt verantwortlichen Personen sollten jedoch keine zukünftigen Auswirkungen berücksichtigen, die sehr unsicher sind, da dies ein irreführendes Bild der Transaktion vermitteln könnte. Insbesondere sollten Pro-forma-Finanzinformationen in der Regel

keine Bereinigungen umfassen, die von Maßnahmen abhängen, die nach Abschluss der Transaktion zu ergreifen sind, selbst wenn solche Maßnahmen für die Beweggründe des Emittenten, die Transaktion einzugehen, von zentraler Bedeutung sind, z. B. Synergien. Darüber hinaus sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen generell keine nachträgliche oder bedingte Gegenleistung aufnehmen, wenn diese Gegenleistung nicht direkt der Transaktion, sondern einem zukünftigen Ereignis zuzuordnen ist, mit Ausnahme der Gegenleistung, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen als Bestandteil der Gegenleistung für das erworbene Unternehmen angesetzt wird. Erlaubt die nachträgliche oder bedingte Gegenleistung ein hinreichendes Maß an objektiver Bestimmung, kann sie je nach Verwendung der Pro-forma-Informationen und nach Rücksprache mit der zuständigen Behörde von Fall zu Fall berücksichtigt werden.

116. Die für den Prospekt verantwortlichen Personen sollten die Pro-forma-Bereinigungen stets auf verlässliche und dokumentierte Nachweise stützen. Solche Nachweise bestehen in der Regel aus dem veröffentlichten Abschluss, der Kosten- und Leistungsrechnung, sonstigen Finanzinformationen und Bewertungen, die in Unterlagen im Zusammenhang mit der Transaktion enthalten sind, dem Kaufvertrag und anderen Vereinbarungen in Bezug auf die im Prospekt angegebene Transaktion. Beispielsweise können in Bezug auf die Kosten- und Leistungsrechnung die Zwischenfinanzzahlen für ein zu erwerbendes Unternehmen aus den Konsolidierungen abgeleitet werden, die den Zwischenabschlüssen dieses Unternehmens zugrunde liegen.

Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers oder Abschlussprüfers

Artikel 2 (Anhang 1 Punkt 18.4.1), Artikel 4 (Anhang 3 Punkt 11.5), Artikel 18 (Anhang 20 Abschnitt 3) und Artikel 28 (Anhang 24 Punkt 5.7) der Delegierten Verordnung der Kommission.

117. **Leitlinie 25: Bei der Erstellung von Pro-forma-Finanzinformationen gemäß Anhang 20 der Delegierten Verordnung der Kommission sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen gewährleisten, dass dies in einer Weise geschieht, die es unabhängigen Wirtschafts- oder Abschlussprüfern erlaubt, ihren Vermerk gemäß dem genauen Wortlaut in Abschnitt 3 des genannten Anhangs zu erstellen.**
118. Mit dem von den unabhängigen Wirtschafts- oder Abschlussprüfern erstellten Vermerk soll festgehalten werden, dass die Pro-forma-Finanzinformationen von den für den Prospekt verantwortlichen Personen ordnungsgemäß erstellt wurden, d. h., dass die Pro-forma-Finanzinformationen ordnungsgemäß auf der angegebenen Basis erstellt wurden und dass die Basis mit den Rechnungslegungsmethoden des Emittenten konsistent ist.
119. Die für den Prospekt verantwortlichen Personen sollten die Pro-forma-Finanzinformationen daher in der Weise erstellen, dass die unabhängigen Wirtschafts- oder Abschlussprüfer feststellen können, dass die Pro-forma-Finanzinformationen ihrer Meinung nach ordnungsgemäß auf der angegebenen Basis erstellt wurden und diese Basis mit den Rechnungslegungsmethoden des Emittenten konsistent ist.

120. Abschnitt 3 in Anhang 20 impliziert, dass sich aus der Art und Weise der Erstellung der Pro-forma-Informationen keine Vorbehalte oder keine Hervorhebung eines Sachverhalts im Vermerk ergeben sollten. Wenn der unabhängige Wirtschafts- oder Abschlussprüfer Anleger jedoch darauf aufmerksam machen möchte, dass in Bezug auf die zugrunde liegenden unbereinigten historischen Finanzinformationen, die zur Erstellung der Pro-forma-Finanzinformationen verwendet wurden, Vorbehalte oder die Hervorhebung eines Sachverhalts vorliegen, so ist ihm dies nicht untersagt. Die diesbezüglichen Vorbehalte oder Hervorhebungen eines Sachverhalts sollten im Vermerk separat von der Feststellung im Hinblick auf die Art und Weise der Erstellung der Pro-forma-Informationen dargestellt werden.

Pro-forma-Finanzinformationen auf freiwilliger Basis

Artikel 6 der Prospektverordnung in Verbindung mit Artikel 2 (Anhang 1 Punkt 18.4.1), Artikel 4 (Anhang 3 Punkt 11.5), Artikel 18 (Anhang 20) und Artikel 28 (Anhang 24 Punkt 5.7) der Delegierten Verordnung der Kommission.

121. **Leitlinie 26: Werden Pro-forma-Finanzinformationen auf freiwilliger Basis in einen Prospekt aufgenommen, sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen den Anforderungen in Anhang 20 der Delegierten Verordnung der Kommission nachkommen.**
122. Auch wenn keine bedeutende Bruttoveränderung, keine bedeutende finanzielle Verpflichtung oder keine komplexe finanztechnische Vorgeschichte vorliegt, können sich die für den Prospekt verantwortlichen Personen dafür entscheiden, freiwillig Pro-forma-Finanzinformationen in den Prospekt aufzunehmen. Gleiches gilt für Emittenten von Nichtdividendenwerten.
123. Die freiwillige Aufnahme von Pro-forma-Finanzinformationen in den Prospekt sollte jedoch nicht bedeuten, dass diese Informationen mit geringerer Sorgfalt erstellt werden können, als wenn ihre Aufnahme zwingend notwendig wäre. Pro-forma-Finanzinformationen könnten, wenn sie nicht mit der gebotenen Sorgfalt erstellt werden, Anleger verwirren oder sogar irreführen. Daher sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen den Anforderungen in Anhang 20 nachkommen, wenn sie beschließen, Pro-forma-Finanzinformationen auf freiwilliger Basis aufzunehmen.

V.7. Zwischenfinanzinformationen

Erstellung von Zwischenfinanzinformationen

Artikel 2 (Anhang 1 Punkt 18.2), Artikel 7 (Anhang 6 Punkt 11.2.1), Artikel 28 (Anhang 24 Punkt 5.2.1) und Artikel 29 (Anhang 25 Punkt 5.2.1) der Delegierten Verordnung der Kommission.

124. **Leitlinie 27: Handelt es sich bei den jüngsten vom Emittenten veröffentlichten Finanzinformationen um den gemäß der Transparenzrichtlinie erstellten Halbjahresfinanzbericht, sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen in das Registrierungsformular zumindest den im Halbjahresfinanzbericht enthaltenen verkürzten Abschluss aufnehmen.**

125. Handelt es sich bei den jüngsten von einem Emittenten veröffentlichten Finanzinformationen um den Quartalsfinanzbericht, sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen in das Registrierungsformular zumindest den im Quartalsfinanzbericht enthaltenen verkürzten Abschluss aufnehmen.

126. Zwei unterschiedliche Situationen sind möglich:

- (i) Ein Emittent legt am 30. Juli einen Prospekt zur Billigung vor. Der Emittent hat halbjährliche Finanzinformationen (30. Juni) und Finanzinformationen für das erste Quartal veröffentlicht. In diesem Fall sind die letzten Zwischenfinanzinformationen (halbjährliche Informationen) ausreichend.
- (ii) Ein Emittent legt am 30. Oktober einen Prospekt zur Billigung vor. Der Emittent hat Finanzinformationen für das dritte Quartal und halbjährliche Finanzinformationen (30. Juni) veröffentlicht. In diesem Fall reichen die letzten Zwischenfinanzinformationen nicht aus, und der Emittent sollte in seinen Prospekt sowohl vierteljährliche (3. Quartal) als auch halbjährliche Finanzinformationen aufnehmen, vorausgesetzt, die Informationen sind nicht doppelt vorhanden. Beziehen sich die Zwischenfinanzinformationen für das dritte Quartal auch auf die ersten neun Monate des Jahres und werden sie nach demselben Standard für die Zwischenberichterstattung (z. B. IAS 34) erstellt wie die halbjährlichen Finanzinformationen, so müssen die halbjährlichen Finanzinformationen nicht angegeben werden.

Einschlägige Rechnungslegungsmethoden und -grundsätze

Artikel 2 (Anhang 1 Punkt 18.2), Artikel 7 (Anhang 6 Punkt 11.2.1), Artikel 28 (Anhang 24 Punkt 5.2.1) und Artikel 29 (Anhang 25 Punkt 5.2.1) der Delegierten Verordnung der Kommission in Verbindung mit dem in Artikel 2 Buchstabe r der Prospektverordnung niedergelegten Kohärenzgrundsatz.

127. Leitlinie 28: Hat der Emittent vierteljährliche oder halbjährliche Finanzinformationen veröffentlicht, sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen die Zwischenfinanzinformationen gemäß dem Rechnungslegungsrahmen des Emittenten darstellen.

V.8. Erklärungen zum Geschäftskapital

Entscheidung, ob eine uneingeschränkte („clean“) oder eine eingeschränkte („qualified“) Erklärung zum Geschäftskapital vorzulegen ist

Artikel 12 (Anhang 11 Punkt 3.1), Artikel 13 (Anhang 12 Punkt 3.3), Artikel 14 (Anhang 13 Punkt 1.1) und Artikel 30 (Anhang 26 Punkt 2.1) der Delegierten Verordnung der Kommission, in denen festgelegt ist, dass in der Erklärung zum Geschäftskapital entweder angegeben werden kann, dass der Emittent über ausreichendes Geschäftskapital zur Erfüllung seiner derzeitigen Verpflichtungen verfügt

oder dass dies nicht der Fall ist, vor dem Hintergrund der in Artikel 12 der Prospektverordnung festgelegten Gültigkeitsdauer des Prospekts.

- 128. Leitlinie 29: Kann ein Emittent ohne Vorbehalte erklären, dass sein Geschäftskapital seine derzeitigen Verpflichtungen deckt, so sollte er eine uneingeschränkte Erklärung zum Geschäftskapital vorlegen. Kann der Emittent nicht ohne Vorbehalte erklären, dass sein Geschäftskapital seine derzeitigen Verpflichtungen deckt, so sollte er eine eingeschränkte Erklärung zum Geschäftskapital vorlegen.**
129. Die für den Prospekt verantwortlichen Personen können der Anforderung, eine Erklärung zum Geschäftskapital in den Prospekt aufzunehmen, wie folgt nachkommen:
- (i) durch Aufnahme einer uneingeschränkten („clean“) Erklärung zum Geschäftskapital, aus der hervorgeht, dass der Emittent seiner Meinung nach und im Einklang mit der in Artikel 12 der Prospektverordnung festgelegten Gültigkeitsdauer des Prospekts über ausreichendes Geschäftskapital für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten verfügt, oder
 - (ii) durch Aufnahme einer eingeschränkten („qualified“) Erklärung zum Geschäftskapital, aus der hervorgeht, dass der Emittent seiner Meinung nach nicht über ausreichendes Geschäftskapital verfügt und in der dargelegt wird, wie er das zusätzlich erforderliche Geschäftskapital zu beschaffen gedenkt.
130. Bei der Entscheidung, ob seine Erklärung zum Geschäftskapital uneingeschränkt oder eingeschränkt sein sollte, sollte der Emittent beurteilen, ob er Zugang zu Barmitteln und anderen verfügbaren liquiden Mitteln hat, um seinen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit nachzukommen.
131. Die Erklärung zum Geschäftskapital sollte mit den anderen Teilen des Prospekts kohärent sein. Werden in anderen Teilen des Prospekts, zum Beispiel in Bezug auf die Risikofaktoren, Elemente beschrieben, die die Fähigkeit des Emittenten, seinen derzeitigen Verpflichtungen nachzukommen, beeinträchtigen könnten, sollte der Emittent keine uneingeschränkte Erklärung zum Geschäftskapital abgeben. Enthält der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers eine Erklärung zur „Unternehmensfortführung“ und ist die Erklärung zum Geschäftskapital uneingeschränkt, sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen diesen Umstand im Prospekt erläutern.
132. Ein Emittent geht beispielsweise davon aus, dass er über ausreichendes Geschäftskapital verfügt, und ist der Meinung, dass seine Erklärung zum Geschäftskapital daher uneingeschränkt sein sollte; gleichzeitig möchte er aber eingeschränkende Formulierungen wie Annahmen, Sensitivitäten, Risikofaktoren oder potenzielle Vorbehalte in die Erklärung aufnehmen. Hält ein Emittent die Aufnahme solcher eingeschränkender Formulierungen für erforderlich, bedeutet das, dass er nicht eindeutig angeben kann, dass er über ausreichendes Geschäftskapital verfügt, um seinen derzeitigen Verpflichtungen nachzukommen; aus diesem Grund sollte er anstatt

einer uneingeschränkten Erklärung eine eingeschränkte Erklärung zum Geschäftskapital aufnehmen.

133. Wenn ein Emittent eine uneingeschränkte Erklärung zum Geschäftskapital vorlegt, sollte er angeben, ob die Erlöse aus dem Angebot in die Berechnung seines Geschäftskapitals eingeflossen sind. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass eine solche Angabe nicht als Einschränkung oder Vorbehalt betrachtet wird, sie gilt vielmehr als grundlegende Information für die Erstellung der Erklärung zum Geschäftskapital, die ein Anleger benötigt, um sich ein fundiertes Urteil bilden zu können.
134. Eine Erklärung des Emittenten, dass er nicht bestätigen kann, dass er über ausreichendes Geschäftskapital verfügt, wird nicht akzeptiert. In solchen Fällen sollte der Emittent eine eingeschränkte Erklärung zum Geschäftskapital vorlegen.

Robuste Verfahren

Artikel 12 (Anhang 11 Punkt 3.1), Artikel 13 (Anhang 12 Punkt 3.3), Artikel 14 (Anhang 13 Punkt 1.1) und Artikel 30 (Anhang 26 Abschnitt 2 und Punkt 2.1) der Delegierten Verordnung der Kommission.

135. **Leitlinie 30: Der Emittent sollte seine Erklärung zum Geschäftskapital auf der Grundlage robuster Verfahren erstellen, damit das Risiko einer Anfechtung der Erklärung sehr gering ist.**
136. Der Emittent sollte geeignete Verfahren anwenden, um die Robustheit der Erklärung zu gewährleisten. Zu diesen Verfahren zählen in der Regel:
- (i) Erstellung von nicht öffentlichen vorausschauenden Finanzinformationen, die die Erklärung zum Geschäftskapital stützen, in Form von intern kohärenten Informationen zu Kapitalflüssen, Gewinnen und Verlusten und zur Bilanz,
 - (ii) Durchführung einer Geschäftsanalyse, die sich sowohl auf die Kapitalflüsse des Emittenten als auch auf die Geschäftsbedingungen und wirtschaftlichen Erwägungen im Zusammenhang der Finanzierung durch Banken oder durch andere Quellen erstreckt,
 - (iii) Berücksichtigung der Strategie und der Pläne des Emittenten und der damit verbundenen Umsetzungsrisiken in Verbindung mit Umsetzungsprüfungen und -analysen und
 - (iv) Bewertung, ob ausreichende Mittel vorhanden sind, um ein realistisches Worst-Case-Szenario abzudecken (Sensitivitätsanalyse). Ist nicht genügend Spielraum zwischen der erforderlichen und der verfügbaren Finanzausstattung vorhanden, um realistische alternative Szenarien abzudecken, muss der Emittent seine Geschäftspläne überdenken oder sich um zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten kümmern, wenn er eine uneingeschränkte Erklärung zum Geschäftskapital vorlegen möchte.

Keine Möglichkeit für eine mehrdeutige Auslegung

Artikel 12 (Anhang 11 Punkt 3.1), Artikel 13 (Anhang 12 Punkt 3.3), Artikel 14 (Anhang 13 Punkt 1.1) und Artikel 30 (Anhang 26 Abschnitt 2 und Punkt 2.1) der Delegierten Verordnung der Kommission.

- 137. Leitlinie 31: Der Emittent sollte sicherstellen, dass die Erklärung zum Geschäftskapital keine Möglichkeit für eine mehrdeutige Auslegung bietet.**
138. Unabhängig davon, ob es sich um eine uneingeschränkte oder eingeschränkte Erklärung zum Geschäftskapital handelt, sollte der Emittent sicherstellen, dass er eine klare Botschaft sendet, sodass für die Anleger klar erkennbar ist, ob nach Meinung des Emittenten ausreichend Geschäftskapital vorhanden ist.
139. In einer uneingeschränkten Erklärung zum Geschäftskapital sollten Emittenten angeben, dass ihr Geschäftskapital „ausreichend ist“. Sie sollten beispielsweise Formulierungen vermeiden, wie dass sie über ausreichendes Geschäftskapital „verfügen werden“ oder dass sie „unter Umständen“ über ausreichendes Geschäftskapital verfügen oder dass sie „glauben“ über ausreichendes Geschäftskapital zu verfügen, da diese Formulierungen zu Verwirrung dahingehend führen könnten, zu welchem Zeitpunkt das Geschäftskapital ausreichend ist und welche Ereignisse eintreten müssten, damit es ausreicht. Eine uneingeschränkte Erklärung zum Geschäftskapital könnte beispielsweise folgenden Wortlaut haben: „Nach Auffassung des Unternehmens verfügt das Unternehmen über ausreichend Geschäftskapital, um seinen derzeitigen Verpflichtungen mindestens in den nächsten zwölf Monaten nachzukommen.“

Inhalt einer eingeschränkten Erklärung zum Geschäftskapital

Artikel 12 (Anhang 11 Punkt 3.1), Artikel 13 (Anhang 12 Punkt 3.3), Artikel 14 (Anhang 13 Punkt 1.1) und Artikel 30 (Anhang 26 Punkt 2.1) der Delegierten Verordnung der Kommission.

- 140. Leitlinie 32: In einer eingeschränkten Erklärung zum Geschäftskapital sollte der Emittent angeben, dass er nicht über ausreichendes Geschäftskapital verfügt, um seinen derzeitigen Verpflichtungen nachzukommen. Darüber hinaus sollte auf folgende Faktoren eingegangen werden:**
- (i) zeitliche Komponente,**
 - (ii) Fehlbetrag,**
 - (iii) Maßnahmenplan und**
 - (iv) Auswirkungen.**
141. Der Emittent sollte ausdrücklich erklären, dass er nicht über ausreichendes Geschäftskapital verfügt, um seinen derzeitigen Verpflichtungen nachzukommen. Im Anschluss an diese Erklärung sollte er Angaben zu den in Randnummer 140

aufgeführten Faktoren machen, um sicherzustellen, dass die Anleger umfassend über die tatsächliche Lage des Emittenten, was sein Geschäftskapital anbelangt, informiert sind.

142. Zeitliche Komponente: Der Fehlbetrag beim Geschäftskapital könnte sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt auftreten, und die Anleger benötigen Informationen über den Zeitpunkt, um die Dringlichkeit des Problems beurteilen zu können. Der Emittent sollte daher angeben, wann sein Geschäftskapital voraussichtlich aufgebraucht sein wird.
143. Fehlbetrag: Damit die Anleger das Ausmaß des Problems verstehen können, sollte der Emittent die ungefähre Höhe des Fehlbetrags beim Geschäftskapital angeben.
144. Maßnahmenplan: Der Emittent sollte beschreiben, wie er den Fehlbetrag beim Geschäftskapital zu beheben gedenkt. Die Beschreibung sollte Einzelheiten zu spezifischen vorgeschlagenen Maßnahmen enthalten, z. B. Refinanzierung, neue Kreditbedingungen/Kreditlinien oder deren Neuverhandlung, Senkung der diskretionären Investitionsausgaben, überarbeitete Strategie/Übernahmeprogramme oder Verkauf von Vermögenswerten. Der Emittent sollte erläutern, wann die vorgeschlagenen Maßnahmen geplant sind und wie sicher es ist, dass sie erfolgreich sein werden.
145. Auswirkungen: Gegebenenfalls sollte der Emittent angeben, welche Folgen sich ergeben können, wenn eine der im Maßnahmenplan vorgeschlagenen Maßnahmen erfolglos ist (z. B. ob eine Insolvenz- oder Konkursverwaltung für den Emittenten wahrscheinlich ist, und wenn ja, wann).

Regeln für die Berechnung des Geschäftskapitals

Artikel 12 (Anhang 11 Punkt 3.1), Artikel 13 (Anhang 12 Punkt 3.3), Artikel 14 (Anhang 13 Punkt 1.1) und Artikel 30 (Anhang 26 Abschnitt 2 und Punkt 2.1) der Delegierten Verordnung der Kommission.

146. **Leitlinie 33: Bei der Berechnung seines Geschäftskapitals sollte der Emittent den Erlös eines Angebots nur dann berücksichtigen, wenn es sich um ein Angebot mit fester Übernahmezusage handelt oder unwiderrufliche Verpflichtungserklärungen („Irrevocable Undertakings“) bestehen. Wird nur ein Teil eines Angebots mit fester Übernahmezusage gezeichnet oder besteht eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung nur für einen Teil des Angebots, dann kann nur dieser Teil des Angebots in die Berechnung des Geschäftskapitals einfließen. Der Emittent sollte diese Erlöse bei der Berechnung seines Geschäftskapitals nicht berücksichtigen, wenn Anleger dem Risiko ausgesetzt sind, dass der Emittent das Angebot fortsetzt, nachdem der Emissionsübernahmevertrag aufgehoben oder die unwiderruflichen Verpflichtungserklärungen zurückgezogen wurden.**
147. Für Anleger sollten bei der Zeichnung ihrer Aktien keine Unsicherheiten bezüglich der Qualität der Übernahmezusage bestehen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Emittent den Erlös des Angebots bei der Berechnung seines Geschäftskapitals

berücksichtigt. Diesbezüglich sollte der Emittent alle Bedingungen im Emissionsübernahmevertrag oder in den unwiderruflichen Verpflichtungserklärungen berücksichtigen, die die Aufhebung des Übernahmevertrags oder der unwiderruflichen Verpflichtungserklärungen ermöglichen würden.

148. Der Emittent sollte den Erlös eines Angebots bei der Berechnung seines Geschäftskapitals nicht berücksichtigen, wenn wesentliche Annahmen darüber getroffen werden müssen, ob das Angebot übernommen wird oder ob unwiderrufliche Verpflichtungserklärungen zurückgezogen werden. Wenn ein Emittent etwaige Erlöse eines Angebots in die Berechnung seines Geschäftskapitals einbezieht, sollte in den Angaben gemäß Anhang 11 Punkt 5.1.4 der Delegierten Verordnung der Kommission zudem klar dargelegt werden, dass keine Fortsetzung des Angebots erfolgt, wenn es keine Übernahmezusage mehr gibt oder wenn die unwiderruflichen Verpflichtungserklärungen zurückgezogen werden.
149. Wie bereits erwähnt, sollten für Anleger auch keine Unsicherheiten bezüglich der Qualität der Übernahmezusage und bezüglich etwaiger unwiderruflicher Verpflichtungserklärungen bestehen. Zu derartigen Unsicherheiten zählt auch ein eventuelles Kreditrisiko einer Partei, die das Angebot übernimmt oder unwiderrufliche Verpflichtungserklärungen eingeht. Zur Begrenzung solcher Unsicherheiten sollte der Emittent das Kreditrisiko im Zusammenhang mit den Parteien bewerten, die das Angebot übernehmen oder unwiderrufliche Verpflichtungserklärungen eingehen. Führt diese Bewertung zu dem Ergebnis, dass ein wesentliches Risiko besteht, dass eine oder mehrere der Parteien, die das Angebot übernehmen oder unwiderrufliche Verpflichtungserklärungen eingehen, ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen können, sollte der Emittent den Erlös des Angebots nicht in die Berechnung seines Geschäftskapitals einbeziehen.
150. Nur Angebote, die mit einer festen Übernahmezusage und unwiderruflichen Verpflichtungserklärungen gezeichnet werden, sollten in die Berechnung des Geschäftskapitals des Emittenten einfließen. Dadurch wird gewährleistet, dass keine Unsicherheiten bezüglich des Erlöses eines Angebots bestehen. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass eine Absicht oder eine Vereinbarung zur Zeichnung eines Wertpapierangebots keine feste Übernahmezusage und auch keine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung darstellt.
151. Damit der Erlös eines Angebots bei der Berechnung des Geschäftskapitals des Emittenten berücksichtigt werden kann, sollte dem Emittenten der Mindest Erlös des Angebots bekannt sein, das übernommen oder mittels unwiderruflicher Verpflichtungserklärungen platziert wird. Der Erlös des Angebots sollte nicht in die Berechnung des Geschäftskapitals des Emittenten einfließen, wenn dem Emittenten die Berechnung des Nettoerlöses des Angebots nicht möglich ist (z. B. wenn es keinen Mindestpreis gibt oder wenn der Übernahmevertrag keinen Mindest Erlös garantiert).

Regeln für die Berechnung der derzeitigen Verpflichtungen

Artikel 12 (Anhang 11 Punkt 3.1), Artikel 13 (Anhang 12 Punkt 3.3), Artikel 14 (Anhang 13 Punkt 1.1) und Artikel 30 (Anhang 26 Abschnitt 2 und Punkt 2.1) der Delegierten Verordnung der Kommission.

- 152. Leitlinie 34: Für die Zwecke der Erklärung zum Geschäftskapital und im Einklang mit der in Artikel 12 der Prospektverordnung festgelegten Gültigkeitsdauer des Prospekts sollte der Emittent bei der Berechnung seiner derzeitigen Verpflichtungen in sein Geschäftskapital alle Beträge einrechnen, deren Eingang oder Fälligkeit nach vernünftigem Ermessen innerhalb von mindestens 12 Monaten ab dem Datum der Billigung des Prospekts zu erwarten ist. Hat der Emittent eine feste Zusage zum Erwerb eines anderen Unternehmens innerhalb von 12 Monaten nach dem Datum der Billigung des Prospekts abgegeben, dann sollte er die Auswirkungen dieser Übernahme in die Berechnung seiner derzeitigen Verpflichtungen einbeziehen.**
153. Bei der Berechnung seiner derzeitigen Verpflichtungen sollte der Emittent die in seiner Strategie vorgesehenen Maßnahmen berücksichtigen (wenn in der Strategie des Emittenten beispielsweise Ausgaben für Forschung und Entwicklung oder für Betriebseinrichtung vorgesehen sind).
154. Hat der Emittent Kenntnis von Problemen bezüglich des Geschäftskapitals, die nach mehr als 12 Monaten nach Billigung des Prospekts auftreten können, sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen die Aufnahme zusätzlicher Angaben in den Prospekt erwägen.

Erstellung der Erklärung zum Geschäftskapital auf konsolidierter Basis

Artikel 12 (Anhang 11 Punkt 3.1), Artikel 13 (Anhang 12 Punkt 3.3), Artikel 14 (Anhang 13 Punkt 1.1) und Artikel 30 (Anhang 26 Abschnitt 2 und Punkt 2.1) der Delegierten Verordnung der Kommission, vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Aufnahme konsolidierter Informationen in den Prospekt in Artikel 2 (Anhang 1 Punkt 18.1.6), Artikel 7 (Anhang 6 Punkt 11.1.6), Artikel 8 (Anhang 7 Punkt 11.1.5), Artikel 28 (Anhang 24 Punkt 5.1.6) und Artikel 29 (Anhang 25 Punkt 5.1.6) der Delegierten Verordnung der Kommission.

- 155. Leitlinie 35: Im Einklang mit der Anforderung, konsolidierte Abschlüsse in den Prospekt aufzunehmen, wenn solche Abschlüsse erstellt werden, sollte ein Emittent bei der Erstellung seiner Erklärung zum Geschäftskapital das Geschäftskapital und die derzeitigen Verpflichtungen auf konsolidierter Basis ermitteln.**
156. Ist ein Emittent die Muttergesellschaft einer Gruppe, dann investiert der Anleger im Grunde in das Geschäft der gesamten Gruppe, und dies ist die Grundlage, auf der die Informationen im Prospekt dargestellt werden. Daher werden die Finanzinformationen im Prospekt auf konsolidierter Basis dargestellt, und dieser Grundsatz sollte auch für die Erklärung zum Geschäftskapital gelten. Der Emittent sollte somit bei der Ermittlung

seines Geschäftskapitals und seiner derzeitigen Verpflichtungen unter anderem die Art gruppeninterner Vereinbarungen und etwaige Einschränkungen bezüglich des Mitteltransfers zwischen Tochtergesellschaften (z. B. wenn Tochtergesellschaften in Übersee involviert sind) berücksichtigen.

Kreditinstitute

Artikel 12 (Anhang 11 Punkt 3.1), Artikel 13 (Anhang 12 Punkt 3.3), Artikel 14 (Anhang 13 Punkt 1.1) und Artikel 30 (Anhang 26 Abschnitt 2 und Punkt 2.1) der Delegierten Verordnung der Kommission.

- 157. Leitlinie 36: Bei der Bestimmung seines Geschäftskapitals sollte ein Emittent, der ein Kreditinstitut²⁹ ist, seine Liquiditätsparameter und die einschlägigen anwendbaren Aufsichtsanforderungen als Ausgangspunkt zugrunde legen. Der Emittent sollte alle verfügbaren Informationen berücksichtigen, die sich wesentlich auf sein Liquiditätsrisiko und seine prognostizierte Kapitaladäquanzquote auswirken können.**
158. Emittenten, bei denen es sich um Kreditinstitute handelt, sollten bei der Emission von Dividendenwerten eine Erklärung zum Geschäftskapital im Einklang mit den allgemeinen Vorschriften vorlegen, die in den Leitlinien 29 bis 35 beschrieben werden. Bei der Erstellung dieser Erklärung sollte jedoch den Besonderheiten des Geschäftsmodells durch Berücksichtigung der einschlägigen geltenden Aufsichtsanforderungen Rechnung getragen werden, es sei denn, die Berücksichtigung dieser Anforderungen würde zu irreführenden Angaben in der Erklärung zum Geschäftskapital führen. Kreditinstitute in der EU sollten bei der Berechnung der Liquidität die nach EU-Recht³⁰ geltenden Kennzahlen zugrunde legen. Insbesondere sollten diese Institute zur Berechnung der Liquidität die Liquiditätsdeckungsquote und die strukturelle Liquiditätsquote (oder etwaige nationale Bestimmungen zur stabilen Refinanzierung, die Gültigkeit hatten, bevor die Verwendung der strukturellen Liquiditätsquote nach EU-Recht vorgeschrieben wurde) in Betracht ziehen. Gleiches gilt für Kreditinstitute aus Drittländern, die diese Kennzahlen berechnen. Kreditinstitute aus Drittländern, die diese Kennzahlen nicht berechnen, sollten stattdessen für die Berechnung der Liquidität Kennzahlen verwenden, die dem in ihrem Hoheitsgebiet geltenden Rechtsrahmen entsprechen.
159. Darüber hinaus sollten Kreditinstitute in der EU ihre prognostizierten Kapitaladäquanzquoten berücksichtigen. Insbesondere sollten diese Institute ihre prognostizierten Kennzahlen auf Ebene des harten Kernkapitals und auf Ebene der Gesamtkapitalquote und ihre prognostizierten Verschuldungsquoten in einem Basisszenario und einem realistischen Worst-Case-Szenario betrachten. Gleiches gilt für Kreditinstitute aus Drittländern, die diese Kennzahlen berechnen. Kreditinstitute aus

²⁹ Im Sinne von Artikel 2 Buchstabe g der Prospektverordnung.

³⁰ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates; Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission; Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission.

Drittländern, die diese Kennzahlen nicht berechnen, sollten stattdessen Kennzahlen verwenden, die dem in ihrem Hoheitsgebiet geltenden Rechtsrahmen entsprechen.

160. Der Emittent sollte als Ausgangspunkt für die Bestimmung seines Geschäftskapitals die jüngsten berechneten Kennzahlen verwenden. Liegt die Berechnung einer Kennzahl mehrere Monate vor dem Datum der Billigung des Prospekts, sollte der Emittent alle Ereignisse seit dem Berechnungsdatum berücksichtigen, die sich auf seine Liquidität und seine aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen ausgewirkt haben könnten.
161. Die Anforderung zur Verwendung geltender aufsichtsrechtlicher Kennzahlen für die Erstellung der Erklärung zum Geschäftskapital bedeutet für sich genommen nicht, dass die Kreditinstitute dazu verpflichtet sind, diese Kennzahlen im Prospekt anzugeben.

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen

Artikel 12 (Anhang 11 Punkt 3.1), Artikel 13 (Anhang 12 Punkt 3.3), Artikel 14 (Anhang 13 Punkt 1.1) und Artikel 30 (Anhang 26 Abschnitt 2 und Punkt 2.1) der Delegierten Verordnung der Kommission.

162. **Leitlinie 37: Bei der Bestimmung seines Geschäftskapitals sollte ein Emittent, der ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen³¹ ist, die mit der Aufsichtsbehörde vereinbarten Liquiditätsparameter und die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen als Ausgangspunkt zugrunde legen.**
163. Emittenten, bei denen es sich um Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen handelt, sollten bei der Emission von Dividendenwerten eine Erklärung zum Geschäftskapital im Einklang mit den allgemeinen Vorschriften vorlegen, die in den Leitlinien 29 bis 35 beschrieben werden. Bei der Erstellung dieser Erklärung sollte jedoch den Besonderheiten des Geschäftsmodells durch Berücksichtigung der einschlägigen geltenden Aufsichtsanforderungen Rechnung getragen werden, es sei denn, die Berücksichtigung dieser Anforderungen würde zu irreführenden Angaben in der Erklärung zum Geschäftskapital führen. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in der EU sollten die von ihnen zugrunde gelegten und der Aufsichtsbehörde übermittelten Parameter zur Überwachung ihres Liquiditätsrisikos gemäß Solvabilität II³², einschließlich der Mindestkapitalanforderung, sowie ihre Kapitaladäquanzquoten verwenden. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen aus Drittländern sollten Parameter verwenden, die dem in ihrem Hoheitsgebiet geltenden Rechtsrahmen für die Beaufsichtigung entsprechen.
164. Bei der Bestimmung seines Geschäftskapitals sollte der Emittent die jüngsten berechneten Parameter verwenden. Liegt die Berechnung eines Parameters mehrere Monate vor dem Datum der Billigung des Prospekts, sollte der Emittent alle Ereignisse

³¹ Im Sinne von Artikel 13 Absätze 1 und 4 der Richtlinie „Solvabilität II“.

³² Richtlinie „Solvabilität II“; Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission und zugehörige Durchführungsmaßnahmen.

seit dem Berechnungsdatum berücksichtigen, die sich auf sein Liquiditätsrisiko und seine aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen ausgewirkt haben könnten.

165. Die Anforderung zur Verwendung geltender aufsichtsrechtlicher Parameter für die Erstellung der Erklärung zum Geschäftskapital bedeutet für sich genommen nicht, dass die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen dazu verpflichtet sind, diese Parameter im Prospekt anzugeben.

V.9. Kapitalausstattung und Verschuldung

Übersicht über die Kapitalausstattung

Artikel 12 (Anhang 11 Punkt 3.2), Artikel 13 (Anhang 12 Punkt 3.4), Artikel 14 (Anhang 13 Punkt 1.2) und Artikel 30 (Anhang 26 Punkt 2.2) der Delegierten Verordnung der Kommission.

166. **Leitlinie 38: Die für den Prospekt verantwortlichen Personen sollten bei der Erstellung der Übersicht über die Kapitalausstattung folgende Angaben machen:**

<p>Kurzfristige Verbindlichkeiten gesamt (einschließlich des kurzfristigen Teils der langfristigen Verbindlichkeiten).....</p> <ul style="list-style-type: none"> - Garantiert - Besichert - Nicht garantiert/unbesichert <p>Langfristige Verbindlichkeiten gesamt (ohne den kurzfristigen Teil der langfristigen Verbindlichkeiten).....</p> <ul style="list-style-type: none"> - Garantiert - Besichert - Nicht garantiert/unbesichert <p>Eigenkapital</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aktienkapital - Gesetzliche Rücklage(n)..... - Sonstige Rücklagen..... <p>Gesamt.....</p>
--

167. Ist eine in der vorstehenden Aufstellung aufgeführte Position in dem Mitgliedstaat, in dem der Emittent seine Finanzinformationen erstellt hat, nicht anwendbar, zum Beispiel weil dies aufgrund des Rechtsrahmens des Emittenten nicht erforderlich ist, sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen die Übersicht über die Kapitalausstattung nach Rücksprache mit der zuständigen Behörde anpassen.

168. Verfügt der Emittent über *kurzfristige* oder *langfristige Verbindlichkeiten*, die von einem anderen Unternehmen garantiert werden, d. h., die schuldrechtliche Verpflichtung wird bei Ausfall des Emittenten von einem Dritten übernommen, sollten die für den Prospekt

verantwortlichen Personen angeben, welche Arten von Garantien gelten. Verfügt der Emittent über *kurzfristige besicherte* oder *langfristige besicherte Verbindlichkeiten*, d. h., die Schuld ist mittels Sicherheiten besichert, sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen angeben, welche Arten von Vermögenswerten zur Besicherung der Schuld verwendet werden.

169. Die *gesetzliche(n) Rücklage(n)* und *sonstigen Rücklagen* sollten nicht den Gewinn und Verlust im Berichtszeitraum umfassen. Von den für den Prospekt verantwortlichen Personen wird daher nicht erwartet, dass sie den Gewinn und Verlust im Berichtszeitraum für die Zwecke der Übersicht über die Kapitalausstattung berechnen.
170. Kreditinstitute und Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sollten die vorstehende Aufstellung an ihr Geschäftsmodell anpassen und dabei den Schwerpunkt auf die für sie geltenden Aufsichtsanforderungen in Bezug auf die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel legen. Das bedeutet nicht, dass Kreditinstitute und Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen aufsichtsrechtliche Informationen angeben müssen, die sie nicht bereits gemäß den Anforderungen nach Säule 3 offenlegen müssen.
171. Hat sich die Geschäftstätigkeit des Emittenten kürzlich verändert, möchten die für den Prospekt verantwortlichen Personen diese Veränderung unter Umständen durch Aufnahme einer zusätzlichen Spalte in die Übersicht über die Kapitalausstattung darstellen. Bei der Entscheidung, ob dies zulässig ist, sollten folgende Regeln Anwendung finden:
 - a. Hat die Veränderung dazu geführt, dass Pro-forma-Finanzinformationen in den Prospekt aufgenommen werden müssen, können die für den Prospekt verantwortlichen Personen eine zusätzliche Spalte in der Übersicht über die Kapitalausstattung hinzufügen. Die zusätzliche Spalte sollte mit den an anderer Stelle im Prospekt angegebenen Pro-forma-Finanzinformationen übereinstimmen, und Bereinigungen können durch Bezugnahme auf diese Informationen erklärt werden.
 - b. Hat die Veränderung nicht dazu geführt, dass Pro-forma-Finanzinformationen in den Prospekt aufgenommen werden müssen, gilt folgende Vorgehensweise:
 - (1) Es handelt sich um eine komplexe Veränderung (z. B. eine Übernahme, die keine bedeutende Bruttoveränderung darstellt):
 - (a) Wenn die für den Prospekt verantwortlichen Personen Pro-forma-Finanzinformationen gemäß Leitlinie 26 auf freiwilliger Basis in den Prospekt aufnehmen, können sie eine entsprechende zusätzliche Spalte hinzufügen.
 - (b) Nehmen die für den Prospekt verantwortlichen Personen keine Pro-forma-Finanzinformationen in den Prospekt auf, dürfen sie nur dann eine zusätzliche Spalte hinzufügen, wenn diese verständlich und leicht zu analysieren ist.

- (2) Handelt es sich um eine nicht komplexe Veränderung (z. B. die Umwandlung von Schulden in Eigenkapital), können die für den Prospekt verantwortlichen Personen in der Regel eine zusätzliche Spalte hinzufügen. Besteht die zusätzliche Spalte aus erläuternden Zahlen, z. B. Zahlen für die ersten sechs Monate eines Jahres, bereinigt durch eine Kapitalumwandlung im Juli, sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen besonders auf die Verständlichkeit der Zahlen achten und Bereinigungen im Einzelnen erläutern.
172. Jüngste Veränderungen können ebenfalls dargestellt werden, indem die Ist-Zahlen in die Übersicht über die Kapitalausstattung aufgenommen werden.
173. Steht eine künftige Veränderung der Geschäftstätigkeit des Emittenten bevor, möchten die für den Prospekt verantwortlichen Personen diese Veränderung unter Umständen ebenfalls durch Angabe einer zusätzlichen Spalte in der Übersicht über die Kapitalausstattung darstellen. Bei der Entscheidung, ob dies zulässig ist, sollten folgende Regeln Anwendung finden:
- a. Hat die Veränderung dazu geführt, dass Pro-forma-Finanzinformationen in den Prospekt aufgenommen werden müssen, können die für den Prospekt verantwortlichen Personen eine zusätzliche Spalte in der Übersicht über die Kapitalausstattung hinzufügen. Die zusätzliche Spalte sollte mit den an anderer Stelle im Prospekt angegebenen Pro-forma-Finanzinformationen übereinstimmen, und Bereinigungen können durch Bezugnahme auf diese Informationen erklärt werden.
 - b. Hat die Veränderung nicht dazu geführt, dass Pro-forma-Finanzinformationen in den Prospekt aufgenommen werden müssen (z. B. eine verbindliche Vereinbarung über einen durch eine Kapitalerhöhung finanzierten Erwerb, der keine bedeutende finanzielle Verpflichtung darstellt), gilt folgende Vorgehensweise:
 - (1) Die für den Prospekt verantwortlichen Personen können eine zusätzliche Spalte zur Darstellung des möglichen Resultats der Kapitalerhöhung hinzufügen, sofern sie sicherstellen, dass die Spalte nicht den Eindruck erweckt, dass das Resultat sicher ist, es sei denn, dies ist tatsächlich der Fall. Die vorgenommenen Bereinigungen und die zugrunde liegenden Annahmen sollten beschrieben werden. Werden Aktien mit einer Preisspanne angeboten, sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen bei der Berechnung der möglichen Angebotserlöse den Mindestpreis zugrunde legen, es sei denn, es gibt besondere Gründe für die Verwendung eines anderen Preises. Außerdem sollten Transaktionskosten berücksichtigt werden.
 - (2) Die für den Prospekt verantwortlichen Personen sollten, vom Resultat der Kapitalerhöhung abgesehen, andere potenzielle künftige Veränderungen nur dann darstellen, wenn sie mit Tatsachen unterlegt werden können. Ist das künftige Resultat unsicher, zum Beispiel wenn ein Emittent eine

künftige Änderung seiner Schuldenstruktur darstellen möchte, obwohl die Verhandlungen mit dem oder den Kreditinstituten noch nicht abgeschlossen sind, kann die Aufnahme einer zusätzlichen Spalte, die das potenzielle Resultat widerspiegelt, die Verständlichkeit und Analysierbarkeit des Prospekts unter Umständen gefährden und ist daher in der Regel nicht zulässig.

174. Aufgrund ihrer begrenzten Auswirkungen führt die bloße Aufnahme einer zusätzlichen Spalte in der Übersicht über die Kapitalausstattung zur Darstellung kürzlicher oder künftiger Veränderungen normalerweise nicht dazu, dass gemäß Anhang 20 der Delegierten Verordnung der Kommission Pro-forma-Finanzinformationen in den Prospekt aufgenommen werden müssen.

Übersicht über die Verschuldung

Artikel 12 (Anhang 11 Punkt 3.2), Artikel 13 (Anhang 12 Punkt 3.4), Artikel 14 (Anhang 13 Punkt 1.2) und Artikel 30 (Anhang 26 Punkt 2.2) der Delegierten Verordnung der Kommission.

175. **Leitlinie 39: Die für den Prospekt verantwortlichen Personen sollten bei der Erstellung der Übersicht über die Verschuldung folgende Angaben machen:**

A	Zahlungsmittel.....
B	Zahlungsmitteläquivalente.....
C	Sonstige kurzfristige finanzielle Vermögenswerte.....
D	Liquidität (A + B + C)
E	Kurzfristige finanzielle Verbindlichkeiten (einschließlich Schuldtiteln, jedoch ohne den kurzfristigen Anteil langfristiger finanzieller Verbindlichkeiten)
F	Kurzfristiger Teil langfristiger finanzieller Verbindlichkeiten.....
G	Kurzfristige finanzielle Verschuldung (E + F)
H	Kurzfristige finanzielle Nettoverschuldung (G – D).....
I	Langfristige finanzielle Verbindlichkeiten (ohne kurzfristigen Teil und ohne Schuldtitel)
J	Schuldtitel.....
K	Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige langfristige Verbindlichkeiten
L	Langfristige finanzielle Verschuldung (I + J + K).....
M	Finanzielle Verschuldung gesamt (H + L)

176. Ist eine in der vorstehenden Aufstellung aufgeführte Position in dem Mitgliedstaat, in dem der Emittent seine Finanzinformationen erstellt hat, nicht anwendbar, z. B. weil dies aufgrund des Rechtsrahmens des Emittenten nicht erforderlich ist, sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen die Übersicht über die Verschuldung nach Rücksprache mit der zuständigen Behörde anpassen.
177. Muss der Emittent einen konsolidierten Abschluss erstellen, sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen die Verschuldung auf konsolidierter Basis berechnen.
178. Verfügt der Emittent über *Zahlungsmitteläquivalente*, sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen genaue Angaben dazu machen, worin diese bestehen. Die für den Prospekt verantwortlichen Personen sollten alle Beschränkungen der Verfügbarkeit von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten angeben.
179. *Sonstige kurzfristige finanzielle Vermögenswerte* sollten finanzielle Vermögenswerte (z. B. Wertpapierhandelsbestände) umfassen, bei denen es sich nicht um (i) Zahlungsmittel, (ii) Zahlungsmitteläquivalente oder (iii) zu Absicherungszwecken verwendete Derivate handelt.
180. Die *finanziellen Verbindlichkeiten* sollten Verbindlichkeiten, für die Entgelte gezahlt werden (d. h. verzinsliches Fremdkapital), umfassen, worunter unter anderem finanzielle Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit kurz- und/oder langfristigen Leasingverhältnissen fallen. Die für den Prospekt verantwortlichen Personen sollten in einem Absatz im Anschluss an die Übersicht über die Verschuldung klarstellen, ob die *finanziellen Verbindlichkeiten* Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Leasingverhältnissen umfassen, und wenn dies der Fall ist, die Höhe der kurz- und/oder langfristigen Leasingverbindlichkeiten angeben.
181. In den *kurzfristigen finanziellen Verbindlichkeiten* sollten Schuldtitel enthalten sein, die in den nächsten 12 Monaten rückzahlbar sind.
182. Der *kurzfristige Teil langfristiger finanzieller Verbindlichkeiten* bezeichnet den Teil der langfristigen finanziellen Verbindlichkeiten, der innerhalb von 12 Monaten nach Billigung des Prospekts rückzahlbar ist.
183. *Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige langfristige Verbindlichkeiten* sollten Verbindlichkeiten ohne gezahlte Entgelte umfassen, die – implizit oder explizit – eine signifikante Finanzierungskomponente enthalten, zum Beispiel Verbindlichkeiten gegenüber *Lieferanten über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten*. In diese Position sollten ebenfalls nicht zinstragende Darlehen aufgenommen werden.
184. Bei der Beurteilung, ob langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen eine signifikante Finanzierungskomponente enthalten, sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen die Leitlinien in den Paragrafennummern 59 bis 62 der von der Union übernommenen IFRS 15 *Erlöse aus Verträgen mit Kunden* (analog) berücksichtigen.

185. Durch die Angabe von indirekten Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten sollen Anleger einen Überblick über jede wesentliche Verschuldung erhalten, die nicht in der Übersicht über die Verschuldung widerspiegelt wird. Daher sollten indirekte Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten, sofern sie nicht bereits in der Übersicht über die Verschuldung enthalten sind (da sie im Abschluss als finanzielle Verbindlichkeit ausgewiesen werden), nicht in die Übersicht über die Verschuldung selbst aufgenommen werden, sondern in einem der Übersicht folgenden gesonderten Absatz beschrieben werden. Die Beschreibung sollte Informationen über die Höhe der indirekten und Eventualverbindlichkeiten sowie eine Analyse zur Art dieser Positionen enthalten.
186. Die für den Prospekt verantwortlichen Personen sollten jede wesentliche Verpflichtung, die der Emittent nicht unmittelbar auf konsolidierter Basis erfasst hat, der er unter bestimmten Umständen aber nachkommen muss, als indirekte Verschuldung oder Eventualverschuldung betrachten. Darüber hinaus umfasst die indirekte Verschuldung auch den maximalen Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, die der Emittent eingegangen ist, deren endgültige Höhe aber noch nicht mit Sicherheit bestimmt wurde, unabhängig von dem voraussichtlichen tatsächlichen Betrag, der aufgrund dieser Verpflichtung zu einem bestimmten Zeitpunkt zahlbar ist. Beispiele für eine wesentliche indirekte Verschuldung oder Eventualverschuldung sind unter anderem:
- (i) im Abschluss erfasste Rückstellungen (z. B. Pensionsrückstellungen oder Rückstellungen für belastende Verträge),
 - (ii) eine Garantie zur Begleichung eines Bankdarlehens gegenüber einem Unternehmen, das nicht zur Gruppe des Emittenten gehört, wenn dieses Unternehmen bei der Tilgung des Darlehens ausfällt,
 - (iii) eine feste Zusage, einen Vermögenswert in den nächsten 12 Monaten zu erwerben oder zu schaffen. Zum Beispiel, wenn ein Unternehmen einen Vertrag unterzeichnet hat, mit dem es zusagt, einen materiellen Vermögenswert zu erwerben,
 - (iv) Auflösungsgebühren oder etwaige Entschädigungen, die der Emittent in den folgenden 12 Monaten zahlen muss, wenn er erwartet, vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen zu können,
 - (v) Leasingverpflichtungen, die im Abschluss des Emittenten nicht als Verbindlichkeiten erfasst sind und somit nicht in die Übersicht über die Verschuldung aufgenommen wurden,
 - (vi) Beträge im Zusammenhang mit Reverse Factoring, soweit diese Beträge nicht bereits in der Übersicht über die Verschuldung enthalten sind.
187. Bei den vorstehenden Beispielen für indirekte oder Eventualverbindlichkeiten handelt es sich nicht um eine abschließende Auflistung. Die für den Prospekt verantwortlichen Personen sollten beurteilen, ob zusätzliche Angaben in den Prospekt aufgenommen

werden sollten, die sich auf feste Zusagen beziehen, die zu wesentlichen Kapitalabflüssen beim Emittenten führen.

188. Kreditinstitute und Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sollten die vorstehende Aufstellung an ihr Geschäftsmodell anpassen und dabei den Schwerpunkt auf die für sie geltenden Aufsichtsanforderungen legen. Das bedeutet nicht, dass Kreditinstitute und Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen aufsichtsrechtliche Informationen angeben müssen, die sie nicht bereits gemäß den Anforderungen nach Säule 3 offenlegen müssen.
189. Die Empfehlungen in den Randnummern 171 bis 174 der Leitlinie 38 gelten entsprechend für die Aufnahme einer zusätzlichen Spalte in die Übersicht über die Verschuldung.

V.10. Vergütungen

Arten der Vergütung

Artikel 2 (Anhang 1 Punkt 13.1) und Artikel 28 (Anhang 24 Punkt 4.2.1) der Delegierten Verordnung der Kommission. Bitte beachten Sie, dass bei der Anwendung von Anhang 2 (Einheitliches Registrierungsformular) oder Anhang 5 (Registrierungsformular für Zertifikate, die Aktien vertreten) der Delegierten Verordnung der Kommission Artikel 2 (Anhang 1 Punkt 13.1) ebenfalls relevant ist.

- 190. Leitlinie 40: Die für den Prospekt verantwortlichen Personen sollten im Prospekt angeben, ob der Emittent Vergütungen nach einem Bonus- oder Gewinnbeteiligungsplan in Form von anteilsbasierten Vergütungen oder anderen Sachleistungen gezahlt hat.**
191. Wurden im Rahmen eines Bonus- oder Gewinnbeteiligungsplans Vergütungen gezahlt, sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen den betreffenden Plan und die Grundlage für die Teilnahme an dem Plan beschreiben. Für die Zwecke dieser Leitlinie umfasst ein Plan alle Arten von Vergütungsvereinbarungen, auch wenn die Bedingungen des Plans nicht in einem förmlichen Dokument festgehalten sind.
192. Wurde eine Vergütung in Form von anteilsbasierten Vergütungen (z. B. Aktienoptionen, virtuelle Aktien, Aktienbezugsscheine, Wertsteigerungsrechte) gewährt, sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen Einzelheiten zu folgenden Punkten angeben:
- (i) Gesamtbetrag der betroffenen Wertpapiere,
 - (ii) Ausübungspreis,
 - (iii) die eventuelle Gegenleistung, in Bezug auf die die anteilsbasierten Vergütungen entstanden sind oder entstehen werden,
 - (iv) der Zeitraum, in dem die betreffenden Rechte ausgeübt werden können, und
 - (v) das Datum, an dem die betreffenden Rechte verfallen.

193. Wurden andere Sachleistungen wie medizinische Versorgung oder Beförderungsleistungen gewährt, sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen entsprechende Angaben machen. Bei geldwerten Leistungen sollte der geschätzte Gesamtwert angegeben werden.
194. Gegebenenfalls können die für den Prospekt verantwortlichen Personen den Vergütungsbericht entsprechend den Vorgaben in der Richtlinie über Aktionärsrechte in den Prospekt aufnehmen oder darauf verweisen.

V.11. Geschäfte mit verbundenen Parteien

Emittenten, die IAS 24 nicht anwenden

Artikel 2 (Anhang 1 Punkt 17.1), Artikel 4 (Anhang 3 Punkt 10.1) und Artikel 28 (Anhang 24 Punkt 6.4.1) der Delegierten Verordnung der Kommission.

195. **Leitlinie 41: Wendet der Emittent IAS 24 nicht an und hat er (i) während des Zeitraums, der von den im Prospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen abgedeckt wird, und (ii) während des Zeitraums bis zum Datum der Erstellung des Registrierungsformulars Geschäfte mit verbundenen Parteien abgeschlossen, sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen Angaben zur Art und zum Umfang dieser Geschäfte machen, die für den Emittenten entweder als einzelnes Geschäft oder insgesamt von Bedeutung sind.**³³
196. **Wird ein Registrierungsformular für eine Sekundäremission von Dividendenwerten erstellt, sollten ebenfalls die vorstehend genannten Informationen angegeben werden. Bei Sekundäremissionen von Dividendenwerten beginnt der betreffende Zeitraum ab dem Datum des letzten Abschlusses.**³⁴
197. **In beiden Fällen sollten die Angaben den Betrag oder den Prozentsatz, zu dem die Geschäfte mit verbundenen Parteien Bestandteil des Umsatzes des Emittenten sind, und den Betrag oder den Prozentsatz, zu dem die Geschäfte mit verbundenen Parteien Bestandteil der Aktiva und Passiva des Emittenten sind, umfassen, jedoch nicht darauf beschränkt sein.**
198. Ein Geschäft mit verbundenen Parteien hat dieselbe Bedeutung wie im IAS 24 („Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen“). Wendet ein Emittent den IAS 24 nicht an, sollte er diesen Standard ansehen, um die Bedeutung eines Geschäfts mit verbundenen Parteien zu verstehen.

³³ Bei einem Registrierungsformular für Dividendenwerte oder einem Registrierungsformular beim EU-Wachstumsprospekt für Dividendenwerte bezieht sich der Punkt im Anhang auf „den Zeitraum, der von den historischen Finanzinformationen abgedeckt wird, die im Prospekt enthalten sind“ und auf „den Zeitraum bis zum Datum der Erstellung des Registrierungsformulars“.

³⁴ Bei einem Registrierungsformular für eine Sekundäremission von Dividendenwerten bezieht sich der Punkt im Anhang auf den Zeitraum „seit dem Datum des letzten Abschlusses“.

199. Emittenten, die einen den IAS/IFRS gleichwertigen Rechnungslegungsrahmen³⁵ eines Drittlandes anwenden, sollten die darin enthaltene Definition von Geschäften mit verbundenen Unternehmen ansehen, wenn ihr Rechnungslegungsrahmen diesbezügliche Einzelheiten enthält. Die Anwendung dieses dem IAS 24 gleichwertigen Rechnungslegungsstandard dürfte ausreichend sein.
200. Gegebenenfalls sollte ein Emittent angeben, ob er das Genehmigungsverfahren für Geschäfte mit verbundenen Parteien eingehalten hat, und sollte Angaben gemäß Artikel 9c der Richtlinie über Aktionärsrechte machen.

V.12. Akquisitionsrechte und Kapitalerhöhung

Akquisitionsrechte und Kapitalerhöhung

Artikel 2 (Anhang 1 Punkt 19.1.5), Artikel 4 (Anhang 3, Punkt 12.1.2) und Artikel 28 (Anhang 24 Punkt 6.5.6) der Delegierten Verordnung der Kommission.

201. **Leitlinie 42: Wenn Verpflichtungen des Emittenten in Bezug auf genehmigtes, aber noch nicht ausgegebenes Kapital oder in Bezug auf eine Kapitalerhöhung bestehen, sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen im Prospekt folgende Angaben machen:**
- (i) **den Betrag aller im Umlauf befindlichen Wertpapiere, die Zugang zu Aktienkapital verschaffen, und die Höhe des genehmigten Kapitals/der Kapitalerhöhung und gegebenenfalls die Geltungsdauer der Genehmigung,**
 - (ii) **die Kategorien von Personen, die über das Recht auf vorzugsweise Zeichnung für die zusätzlichen Kapitalanteile verfügen, und**
 - (iii) **die Bedingungen, Regelungen und Verfahren für die diesen Anteilen entsprechende Aktienemission.**
202. Beispiele für genehmigtes, aber noch nicht ausgegebenes Kapital oder für eine Kapitalerhöhung sind Optionsscheine, Wandelanleihen oder andere im Umlauf befindliche aktiengebundene Wertpapiere oder gewährte Zeichnungsrechte.

V.13. Optionsvereinbarungen

Aufstellung von Informationen zu Optionsvereinbarungen

Artikel 2 (Anhang 1 Punkte 19.1 und 19.1.6) und Artikel 28 (Anhang 24 Punkte 6.5.1 und 6.5.7) der Delegierten Verordnung der Kommission.

203. **Leitlinie 43: Verfügt ein Unternehmen der Gruppe des Emittenten über Kapital, auf das ein Optionsrecht besteht oder für das die Knüpfung an ein Optionsrecht**

³⁵ Wenn die Gleichwertigkeit gemäß der Entscheidung 2008/961/EG der Kommission und etwaigen Änderungen festgestellt wurde.

bedingt oder bedingungslos vereinbart wurde, sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen folgende Angaben machen:

- (i) Titel und Betrag der von den Optionsrechten betroffenen Wertpapiere,**
- (ii) Ausübungspreis,**
- (iii) Gegenleistung, für die die Optionsrechte vereinbart wurden oder werden,**
- (iv) Zeitraum, in dem die Optionsrechte ausgeübt werden können, sowie das Ablaufdatum und**
- (v) die mit der Ausübung der Optionsrechte verbundene mögliche Verwässerung, es sei denn, die Auswirkung ist nicht wesentlich.³⁶**

204. Wurden allen Inhabern von Aktien, Nichtdividendenwerten oder einer der diesbezüglichen Gattungen oder auch Mitarbeitern im Rahmen eines Belegschaftsaktienprogramms Optionsrechte gewährt oder deren Gewährung vereinbart, können die für den Prospekt verantwortlichen Personen

- i. diesen Sachverhalt in den Prospekt aufnehmen, ohne die Namen der Personen anzugeben, auf die sich die Optionsrechte beziehen, und
- ii. eine Spanne von Ausübungspreisen, Ausübungsfristen und Ablaufterminen angeben.

V.14. Entwicklung des Aktienkapitals

Veränderungen in Bezug auf das Aktienkapital

Artikel 2 (Anhang 1 Punkte 19.1 und 19.1.7) der Delegierten Verordnung der Kommission.

205. Leitlinie 44: Während des Zeitraums, der von den im Prospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen abgedeckt wird, sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen folgende Angaben machen:

- (i) Veränderungen in Bezug auf das ausgegebene Aktienkapital und**
- (ii) den Preis der Aktien und weitere wesentliche Einzelheiten in Bezug auf die Aktien.**

206. Veränderungen in Bezug auf das ausgegebene Aktienkapital: Hierin sollten Informationen zu den Ereignissen enthalten sein, die die Höhe des ausgegebenen Aktienkapitals verändert haben, sowie die Anzahl und die Gattungen der Aktien, aus

³⁶ Die Wesentlichkeit sollte in diesem Zusammenhang unter Bezugnahme auf Artikel 6 der Prospektverordnung bewertet werden. Des Weiteren sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen zur Einhaltung dieser Leitlinie Rechnungslegungsstandards wie den IAS 33 (oder ähnliche Anforderungen des geltenden Rechnungslegungsrahmens) als Unterstützung heranziehen.

denen sich dieses Aktienkapital zusammensetzt. Darüber hinaus sollten die Angaben Änderungen bei den mit den verschiedenen Aktiengattungen verbundenen Stimmrechten im betreffenden Zeitraum umfassen.

207. Preis der Aktien und weitere wesentliche Einzelheiten in Bezug auf die Aktien: Der Preis bezieht sich auf den Preis der ausgegebenen Aktien, während wesentliche Einzelheiten Informationen über die Gegenleistung sein können, wenn diese nicht in bar erfolgt (z. B. Informationen über Abschläge, Sonderbedingungen oder Tranchen).
208. Bei einer Verringerung der Höhe des Aktienkapitals, zum Beispiel durch Aktienrückkäufe oder die Einziehung von Aktien, sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen die Gründe für eine solche Verringerung und das Verhältnis der Kapitalherabsetzung angeben.

V.15. Beschreibung der mit den Aktien des Emittenten verbundenen Rechte

Mit den Aktien des Emittenten verbundene Rechte

Artikel 2 (Anhang 1 Punkte 19.2 und 19.2.2) der Delegierten Verordnung der Kommission.

209. **Leitlinie 45: Die für den Prospekt verantwortlichen Personen sollten gegebenenfalls mindestens folgende Angaben machen:**
- (i) Dividendenrechte, einschließlich der Verfallfrist für den Dividendenbezug, und Angabe des entsprechenden Begünstigten,**
 - (ii) Stimmrechte,**
 - (iii) Recht auf Beteiligung am Gewinn des Emittenten,**
 - (iv) Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös,**
 - (v) Tilgungsklauseln,**
 - (vi) Rücklagen oder Rückstellungen für Amortisationsfonds,**
 - (vii) Verpflichtung zu weiteren Kapitalabrufen durch den Emittenten und**
 - (viii) etwaige Bestimmungen, zuungunsten oder zugunsten bestehender oder potenzieller Inhaber dieser Wertpapiere, die daraus resultieren dass ein Aktionär eine erhebliche Anzahl von Aktien besitzt.**

V.16. Sachverständigenerklärung

Wesentliches Interesse

Artikel 2 (Anhang 1 Punkt 1.3 Buchstabe d), Artikel 4 (Anhang 3 Punkt 1.3 Buchstabe d), Artikel 7 (Anhang 6 Punkt 1.3 Buchstabe d), Artikel 8 (Anhang 7 Punkt 1.3 Buchstabe d), Artikel 9 (Anhang 8 Punkt 1.3 Buchstabe d), Artikel 10 (Anhang 9 Punkt 1.3 Buchstabe d), Artikel 11 (Anhang 10 Punkt 1.3 Buchstabe d), Artikel 12 (Anhang 11 Punkt 1.3 Buchstabe d), Artikel 13 (Anhang 12 Punkt 1.3 Buchstabe d), Artikel 15 (Anhang 14 Punkt 1.3 Buchstabe d), Artikel 16 (Anhang 15 Punkt 1.3 Buchstabe d), Artikel 17 (Anhang 16 Punkt 1.3 Buchstabe d), Artikel 28 (Anhang 24 Punkt 1.3 Buchstabe d), Artikel 29 (Anhang 25 Punkt 1.3 Buchstabe d), Artikel 30 (Anhang 26 Punkt 1.3 Buchstabe d) und Artikel 31 (Anhang 27 Punkt 1.3 Buchstabe d) der Delegierten Verordnung der Kommission.

- 210. Leitlinie 46: Wird in das Registrierungsformular oder in die Wertpapierbeschreibung eine Erklärung oder ein Bericht eines Sachverständigen aufgenommen, sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen feststellen, ob dieser Sachverständige ein wesentliches Interesse am Emittenten hat, indem sie folgende Faktoren berücksichtigen:**
- (i) Wertpapierbesitz,**
 - (ii) frühere Beschäftigung oder Vergütung,**
 - (iii) Mitgliedschaft und**
 - (iv) Verbundenheit mit Finanzintermediären, die an dem Angebot oder der Notierung der Wertpapiere beteiligt sind.**
- 211. Wenn eines oder mehrere dieser Kriterien erfüllt sind, sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen prüfen, ob dies unter Berücksichtigung der Art der angebotenen Wertpapiere zu einem wesentlichen Interesse führt.**
- 212. Die für den Prospekt verantwortlichen Personen sollten im Prospekt klarstellen, dass ihres Wissens nach diese Kriterien (oder gegebenenfalls andere relevante Kriterien) berücksichtigt wurden, um das wesentliche Interesse des Sachverständigen umfassend zu beschreiben, falls ein solches besteht.**
213. Wertpapierbesitz: Diese Angabe sollte sich auf Wertpapiere beziehen, die vom Emittenten oder von einem Unternehmen derselben Gruppe ausgegeben werden, oder auf Optionen für den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren des Emittenten.
214. Frühere Beschäftigung oder Vergütung: Unter diesem Punkt sollte jede frühere Beschäftigung beim Emittenten oder jede Form der früher vom Emittenten erhaltenen Vergütung angegeben werden.
215. Mitgliedschaft: Hier sollte eine vergangene oder aktuelle Mitgliedschaft in einem der Organe des Emittenten angegeben werden.

216. Verbundenheit mit Finanzintermediären, die an dem Angebot oder der Notierung der Wertpapiere beteiligt sind: Diese Angabe sollte sich auf die Verbundenheit mit allen Finanzintermediären beziehen, die an dem Angebot oder der Notierung der Wertpapiere des Emittenten beteiligt sind.
217. Ein „Sachverständiger“ kann eine natürliche oder juristische Person sein.

V.17. Angaben über Beteiligungen

Angabe von Informationen über Beteiligungen

Artikel 2 (Anhang 1 Punkt 5.7.3) der Delegierten Verordnung der Kommission.

218. **Leitlinie 47:** Die für den Prospekt verantwortlichen Personen sollten sicherstellen, dass die im Prospekt enthaltenen Informationen es den Anlegern ermöglichen, Art, Umfang und finanzielle Folgen von Beteiligungen zu beurteilen. Für jeden Unternehmenszusammenschluss (Joint Venture) oder jedes Unternehmen, an dem der Emittent einen Teil des Eigenkapitals hält, dem bei der Bewertung seiner Vermögens-, Finanz- und Ertragslage voraussichtlich eine erhebliche Bedeutung zukommt, sollten die folgenden Informationen angegeben werden:
- (i) Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und, sofern verfügbar, die Rechtsträgerkennung (LEI),
 - (ii) Anteil des vom Emittenten gehaltenen Kapitals – und Stimmrechte, falls abweichend,
 - (iii) Reserven,
 - (iv) ausgegebenes Kapital,
 - (v) Nettogewinn bzw. -verlust im letzten Geschäftsjahr,
 - (vi) Wert, zu dem der Emittent die gehaltenen Anteile in seinen Büchern ausweist,
 - (vii) für gehaltene Anteile noch zu zahlender Betrag,
 - (viii) Höhe der Dividenden, die im letzten Geschäftsjahr für die gehaltenen Anteile bezogen wurden, und
 - (ix) Höhe des Betrags, den ein Unternehmenszusammenschluss (Joint Venture) oder ein Unternehmen, an dem der Emittent einen Teil des Eigenkapitals hält, dem Emittenten schuldet, und Höhe des Betrags, den der Emittent dem Unternehmenszusammenschluss (Joint Venture) oder dem Unternehmen, an dem er einen Teil des Eigenkapitals hält, schuldet.

219. Wenn der Emittent die in dieser Leitlinie geforderten Informationen in seinem konsolidierten oder Einzelabschluss (der entweder nach den IFRS, nach gleichwertigen Rechnungslegungsstandards eines Drittlands oder nach nationalen Rechnungslegungsstandards eines Mitgliedstaats erstellt wurde) angegeben hat, sind die in dieser Leitlinie festgelegten Offenlegungsvorschriften erfüllt.
220. Ein Unternehmen, an dem der Emittent einen Teil des Eigenkapitals hält, dem bei der Bewertung seiner eigenen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage voraussichtlich eine erhebliche Bedeutung zukommt, kann beispielsweise ein verbundenes Unternehmen (d. h. ein Unternehmen, auf das der Emittent maßgeblichen Einfluss hat), ein nicht konsolidiertes Tochterunternehmen (d. h. der Emittent ist eine Investmentgesellschaft) oder eine Beteiligung sein, an der der Emittent weniger als 20 % des Kapitals als Finanzinvestition hält.
221. Die für den Prospekt verantwortlichen Personen sollten in folgenden Fällen davon ausgehen, dass einem Unternehmenszusammenschluss (Joint Venture) oder einem Unternehmen, an dem der Emittent einen Teil des Eigenkapitals hält, bei der Bewertung der eigenen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten voraussichtlich eine erhebliche Bedeutung zukommt:
- (i) Der Emittent hält eine direkte oder indirekte Beteiligung an dem Unternehmenszusammenschluss (Joint Venture) oder dem Unternehmen, und der Buchwert (oder der Kaufwert im Falle eines kürzlich erfolgten Erwerbs, dessen Buchwert sich noch nicht in den jüngsten historischen Finanzinformationen widerspiegelt) dieser Beteiligung macht mindestens 10 % des Nettovermögens des Emittenten aus, oder die Beteiligung generiert am Ende des letzten Berichtszeitraums mindestens 10 % des Nettogewinns oder Nettoverlusts des Emittenten, oder
 - (ii) der Emittent ist die Muttergesellschaft einer Gruppe und hält eine direkte oder indirekte Beteiligung an dem Unternehmenszusammenschluss (Joint Venture) oder dem Unternehmen, und der Buchwert dieser Beteiligung macht mindestens 10 % des konsolidierten Nettovermögens der Gruppe aus, oder die Beteiligung generiert mindestens 10 % des konsolidierten Nettogewinns oder Nettoverlusts der Gruppe.
222. In Bezug auf Beteiligungen, in denen der Emittent mindestens 10 % des Kapitals hält, sollten Angaben gemäß den Ziffern i und ii in Randnummer 218 gemacht werden; es sei denn, das Fehlen dieser Informationen führt aller Wahrscheinlichkeit nach nicht dazu, dass Anleger bei ihrer fundierten Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Aussichten des Emittenten oder seiner Gruppe oder der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte irregeführt werden.
223. Die für den Prospekt verantwortlichen Personen können auf Angaben gemäß den Ziffern (iii) und (v) in Randnummer 218 verzichten, wenn der Unternehmenszusammenschluss (Joint Venture) oder das Unternehmen seinen Jahresabschluss nicht veröffentlicht.

V.18. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Interessen

Artikel 12 (Anhang 11 Punkt 3.3), Artikel 13 (Anhang 12 Punkt 3.1), Artikel 14 (Anhang 13 Punkt 5.2), Artikel 15 (Anhang 14 Punkt 3.1), Artikel 16 (Anhang 15 Punkt 3.1), Artikel 17 (Anhang 16 Punkt 3.1), Artikel 30 (Anhang 26 Punkt 1.6) und Artikel 31 (Anhang 27 Punkt 1.6) der Delegierten Verordnung der Kommission.

- 224. Leitlinie 48: Bei der Angabe von Interessen im Prospekt sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen die an der Emission oder dem Angebot beteiligten Parteien und die Art ihrer Interessen, insbesondere etwaige Interessenkonflikte, berücksichtigen.**
225. Beispielsweise sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen bei der Angabe von Interessen Parteien wie Berater, Finanzintermediäre und Sachverständige berücksichtigen (auch wenn der Prospekt keine Erklärung eines oder mehrerer Sachverständigen enthält).
226. In Bezug auf die Art der Interessen sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen prüfen, ob die an der Emission oder dem Angebot beteiligten Parteien Dividendenwerte des Emittenten oder von Tochterunternehmen des Emittenten halten oder ein direktes oder indirektes wirtschaftliches Interesse haben, das vom Erfolg der Emission abhängt, oder ob sie mit den Hauptaktionären des Emittenten eine Vereinbarung oder eine Abmachung geschlossen haben.

V.19. Organismen für gemeinsame Anlagen

Anlagestrategie

Artikel 5 (Anhang 4 Punkt 1.1 Buchstabe a) der Delegierten Verordnung der Kommission.

- 227. Leitlinie 49: Wenn die für den Prospekt verantwortlichen Personen eine Beschreibung der Anlagestrategie in den Prospekt aufnehmen, sollten sie Angaben zu der bei der Verfolgung dieser Strategie anzuwendenden Methode machen und angeben, ob der Vermögensverwalter die Anwendung einer aktiven oder einer passiven Strategie beabsichtigt.**
228. Beispielsweise sollte angegeben werden, ob die Anlagestrategie auf Wachstumschancen ausgerichtet ist oder auf etablierte Unternehmen, die regelmäßig Dividenden ausschütten.

Beschreibung der Vermögenswerte

Artikel 5 (Anhang 4 Punkt 1.1 Buchstabe c) der Delegierten Verordnung der Kommission.

229. Leitlinie 50: Wenn die für den Prospekt verantwortlichen Personen eine Beschreibung der Arten von Vermögenswerten, in die der Organismus für gemeinsame Anlagen investieren darf, in den Prospekt aufnehmen, sollten sie zumindest folgende Angaben zum Anlageportfolio machen:

- (i) geografische Investitionsgebiete,
- (ii) Industriezweige,
- (iii) Marktkapitalisierung,
- (iv) Ratings/Investment-Grades und
- (v) ob die Vermögenswerte zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)

Artikel 5 (Anhang 4 Punkt 2.8) der Delegierten Verordnung der Kommission.

230. Leitlinie 51: Nutzt ein Organismus für gemeinsame Anlagen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps, die nicht dem Ziel einer effizienten Portfolioverwaltung dienen, sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen im Prospekt folgende Angaben machen:

- (i) allgemeine Beschreibung,
- (ii) Kriterien für die Auswahl von Gegenparteien,
- (iii) akzeptierte Sicherheiten,
- (iv) Risiken und
- (v) Verwahrung.

231. Die oben aufgeführten Punkte entsprechen den im Anhang (Abschnitt B) der SFT-Verordnung genannten aufzunehmenden Angaben. Dementsprechend sind die Begriffe „Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ und „Gesamtrendite-Swap“ im Sinne von Artikel 3 Absatz 11 und Artikel 3 Absatz 18 der SFT-Verordnung zu verstehen.

232. Allgemeine Beschreibung: Dies sollte eine allgemeine Beschreibung der genutzten Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps und die Gründe für deren Nutzung umfassen. Für jede Art von Wertpapierfinanzierungsgeschäft und Gesamtrendite-Swap sollten folgende Angaben gemacht werden:

- (i) Arten von Vermögenswerten, die bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen können, und

- (ii) Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der höchstens bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen kann, und Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der voraussichtlich bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen wird.
233. Kriterien für die Auswahl von Gegenparteien: Dieser Punkt sollte Informationen über die Kriterien umfassen, die der Emittent bei der Auswahl von Gegenparteien anwendet, einschließlich Rechtsstatus, Herkunftsland und Mindestbonitätsbewertung.
234. Akzeptierte Sicherheiten: Diese Angabe sollte die Arten von Vermögenswerten, die Emittenten, die Laufzeit und die Liquidität sowie die Strategien zur Diversifizierung und der Korrelation von Sicherheiten umfassen.
235. Risiken: Diese Angabe sollte eine Beschreibung der Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps sowie der Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung sowie gegebenenfalls durch die Weiterverwendung der Sicherheiten bedingte Risiken enthalten. Die Angaben können sich auf das operative, das Liquiditäts-, Gegenpartei-, Verwahr- und Rechtsrisiko beziehen.
236. Verwahrung: Dies sollte genaue Angaben dazu enthalten, wie Vermögenswerte, die bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps zum Einsatz kommen, und erhaltene Sicherheiten verwahrt werden (z. B. über eine Verwahrstelle des Fonds).

Index, der sich auf ein großes Wertpapierspektrum stützt

Artikel 5 (Anhang 4 Punkt 2.10) der Delegierten Verordnung der Kommission.

237. **Leitlinie 52: Die für den Prospekt verantwortlichen Personen sollten als Index, der sich auf ein großes Wertpapierspektrum stützt und allgemein anerkannt ist, einen Index mit folgenden Merkmalen betrachten:**
- (i) **angemessen diversifiziert und repräsentativ für den Markt, auf den er sich bezieht,**
 - (ii) **mit ausreichender Häufigkeit berechnet, um eine angemessene und zeitnahe Preisgestaltung und Informationen über die Indexbestandteile zu gewährleisten,**
 - (iii) **in großem Umfang veröffentlicht, um seine Verbreitung unter der jeweiligen Nutzer- bzw. Anlegerbasis zu gewährleisten, und**
 - (iv) **von einer vom Organismus für gemeinsame Anlagen unabhängigen Partei erstellt und berechnet und für andere Zwecke als die Berechnung der Rendite des Organismus für gemeinsame Anlagen zur Verfügung gestellt.**

Vergütungen

Artikel 5 (Anhang 4 Punkt 3.2) der Delegierten Verordnung der Kommission.

238. Leitlinie 53: Bei der Bezugnahme auf Vergütungen sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen, zusätzlich zu den an Dienstleister zu zahlenden Vergütungen, die folgende nicht abschließende Liste berücksichtigen:

- (i) Zeichnungsgebühren,**
- (ii) Rücknahmegebühren,**
- (iii) Vertriebsgebühren,**
- (iv) Platzierungsgebühren,**
- (v) variable Verwaltungsgebühren,**
- (vi) Gebühren im Zusammenhang mit Änderungen bei der Zusammensetzung des Portfolios:**
 - (1) Transaktionsgebühren,**
 - (2) Vermittlungsgebühren,**
 - (3) Werbegebühren und**
 - (4) Gebühren für die Einhaltung der Vorschriften und der Meldepflichten.**

239. Zeichnungs- und Rücknahmegebühren: Diese Positionen beziehen sich sowohl auf Gebühren, die vom Organismus für gemeinsame Anlagen garantiert werden, als auch auf verhandelbare Gebühren.

240. Variable Verwaltungsgebühren: Unter diese Position könnten zum Beispiel Erfolgsgebühren fallen.

241. Gebühren im Zusammenhang mit Änderungen bei der Zusammensetzung des Portfolios: Hierbei handelt es sich um Gebühren, die für sich genommen unwesentlich erscheinen, in der Gesamtheit aber wesentlich sein können.

Regulierungsstatus des Vermögensverwalters

Artikel 5 (Anhang 4 Punkt 4.1) der Delegierten Verordnung der Kommission.

242. Leitlinie 54: Bei der Angabe des Regulierungsstatus des Vermögensverwalters sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen den Namen der Regulierungsbehörde angeben, durch die der Vermögensverwalter reguliert wird, oder, falls keine Regulierung erfolgt, dies offenzulegen.

243. Die Bezugnahme auf die Regulierungsbehörde sollte nicht den Eindruck erwecken, dass die Anlage in irgendeiner Weise von dieser Behörde gebilligt, genehmigt oder garantiert wurde.

Erfahrung des Vermögensverwalters

Artikel 5 (Anhang 4 Punkt 4.1) der Delegierten Verordnung der Kommission.

244. Leitlinie 55: Bei der Beschreibung der Erfahrung des Vermögensverwalters sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen folgende Angaben im Prospekt machen:

- (i) Angabe der Anzahl der Fonds (einschließlich Teilfonds), die der Vermögensverwalter im Rahmen einer Befugnisübertragung verwaltet,**
- (ii) Relevanz der Erfahrung des Vermögensverwalters in Bezug auf das Anlageziel des Organismus für gemeinsame Anlagen und**
- (iii) die Erfahrung der jeweiligen Mitarbeiter, die an der Vermögensverwaltung des Organismus für gemeinsame Anlagen beteiligt sein werden, sofern dies für die Bewertung des Vermögensverwalters durch die Anleger von Bedeutung ist.**

Beschreibung des für die Anlageberatung zuständigen Unternehmens

Artikel 5 (Anhang 4 Punkt 4.2) der Delegierten Verordnung der Kommission.

245. Leitlinie 56: Bei der Kurzbeschreibung der Erfahrung des Unternehmens, das eine Anlageberatung vornimmt, sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen folgende Angaben im Prospekt machen:

- (i) Anschrift,**
- (ii) Gründungsland,**
- (iii) Rechtsform,**
- (iv) Regulierungsstatus,**
- (v) Art der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und**
- (vi) Angaben zur Erfahrung des Unternehmens.**

246. Angaben zur Erfahrung des Unternehmens: Unter dieser Position sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen Angaben zur Anzahl der Fonds machen, für die das Unternehmen gegenwärtig Beratungsleistungen erbringt oder für die das Unternehmen früher Beratungsleistungen erbracht hat. Außerdem sollte dargelegt werden, inwiefern die Erfahrungen für das Anlageziel des Organismus für gemeinsame Anlagen relevant sind.

Portfolioanalyse

Artikel 5 (Anhang 4 Punkt 8.2) der Delegierten Verordnung der Kommission.

247. Leitlinie 57: Bei der Angabe einer umfassenden und aussagekräftigen Analyse gemäß Anhang 4 Punkt 8.2 der Delegierten Verordnung der Kommission sollten die für den Prospekt verantwortlichen Personen die folgenden Informationen in den Prospekt aufnehmen, sofern dies für die Bewertung des Anlageportfolios von Bedeutung ist:

- (i) Einzelheiten zu den wichtigsten Instrumenten, mit denen der Organismus für gemeinsame Anlagen handelt, einschließlich einer Aufschlüsselung der Finanzinstrumente, sowie zu seinem geografischen und Sektor bezogenen Schwerpunkt,**
- (ii) eine Aufschlüsselung von Kapitalbeteiligungen, wandelbaren Wertpapieren, festverzinslichen Wertpapieren, Arten oder Kategorien von Derivaten, Währungen und sonstigen Anlagen, wobei im Fall von Derivaten zwischen börsennotierten und nicht börsennotierten Wertpapieren und zwischen Wertpapieren, die an oder außerhalb eines geregelten Marktes gehandelt werden, zu unterscheiden ist, und**
- (iii) eine Aufschlüsselung nach Währungsart mit Angabe des Marktwerts jeder Portfolioklasse.**